H.lit.p.
424
1835

4. Lit. N° 424 Ca.
-1835

Gesetze

und

Verordnungen

für die

Hochschule in Zürich.

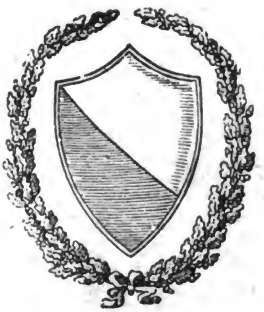

Zürich.
Ulrichsche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz

über die

Organisation des gesammten Unterrichtswesens im Kanton Zürich, vom 28. Herbstmonat 1832.

Zweite Abtheilung B.

Die Hochschule.

Erster Abschnitt.

Aufgabe und Bestand der Hochschule.

§. 142. Die Aufgabe der Hochschule ist, theils das Gesammtgebiet der Wissenschaft zu bearbeiten und zu erweitern, theils die Zwecke des Staates und der Kirche durch höhere wissenschaftliche Berufsbildung zu fördern.

§. 143. Die Hochschule besteht aus vier Fakultäten:

1) der theologischen,
2) der staatswissenschaftlichen,
3) der medicinischen,
4) der philosophischen.

Digitized by Google

§. 144. An der Hochschule gilt akademische Lehr- und Lernfreiheit.

Zweiter Abschnitt.

Lehrstellen und Privatdocenten.

§. 145. Für die vier Fakultäten errichtet der Staat die erforderlichen, theils ordentlichen, theils außerordentlichen Lehrstellen.

§. 146. Die ordentlichen Professoren sind zu wenigstens zwei bis drei Kollegien verpflichtet, deren gesammte wöchentliche Stundenzahl jedenfalls nicht unter zwölf hinabsinken darf; die außerordentlichen zu ein bis zwei Kollegien, zusammen von wenigstens fünf wöchentlichen Stunden, und Alle zu Abhaltung der durch Gesetz oder Reglement angeordneten Prüfungen.

§. 147. Rücksichtlich des in Art. 167. bestimmten Honorars soll ein einfaches Kollegium nicht weniger als vier, ein doppeltes nicht weniger als acht Stunden haben. Aus besondern Gründen kann hievon eine Ausnahme Statt finden.

§. 148. Die Besoldung der ordentlichen Professoren wird auf 1800 Frk., diejenige der außerordentlichen auf 800 Frk. gesetzt. Außerdem beziehen sie von den Studirenden das Art. 167. bestimmte Honorar.

§. 149. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren an der Hochschule genießen die nämlichen Rechte, welche den Lehrern an der Kantonsschule durch die Art. 117. und 118. zugesichert sind.

[§. 117. Alle Besoldungen werden quartalweise ausbezahlt. Die Familie eines verstorbenen Lehrers bezieht noch das laufende und das folgende Quartal, wogegen

Digitized by Google

sie den vom Erziehungsrathe bestellten Vicar zu entschädigen hat.]

[§. 118. Alle Lehrer an der Kantonsschule sind von dem Ansäßengelde und dem Wachdienste befreit.]

§. 150. Die theologische Fakultät hat zwei ordentliche und zwei außerordentliche Professuren.

§. 151. Die staatswissenschaftliche Fakultät hat drei ordentliche Professuren, wovon zwei ihrer wesentlichen Bestimmung nach der Rechtswissenschaft, die dritte den übrigen Staatswissenschaften angewiesen sind. Dem Erziehungsrathe bleibt jedoch überlassen, statt eines der ordentlichen Professoren zwei außerordentliche anzustellen.

§. 152. Die medicinische Fakultät hat drei ordentliche und zwei außerordentliche Professuren und einen Prosektor mit 400 Frk. Gehalt. Dem Erziehungsrathe bleibt jedoch überlassen, statt eines der ordentlichen Professoren zwei außerordentliche anzustellen.

§. 153. Die philosophische Fakultät hat zwei ordentliche Professuren und zwei außerordentliche. Dem Erziehungsrathe bleibt überlassen, statt des einen der ordentlichen Professoren zwei außerordentliche anzustellen.

Durch Beschluß des Großen Rathes vom 28. September 1836 wurde eine dritte ordentliche Professur in der philosophischen Fakultät errichtet.

§. 154. Der Regierungsrath wird überdieß ermächtigt, auf Antrag des Erziehungsrathes einen Lehrer zum außerordentlichen Professor mit oder ohne Gehalt zu ernennen. Für solche Fälle, so wie für allfällige Gratifikationen wird dem Regierungsrathe über diejenigen Ersparnisse hinaus, welche durch Theilung einer ordentlichen Professur entstehen können, ein jährlicher Kredit von 800 Frk. eröffnet.

Digitized by Google

§. 155. In Folge von Unterhandlungen mit andern Schweizerischen Kantonen können noch andere ordentliche oder außerordentliche Lehrstellen errichtet werden.

§. 156. Der Erziehungsrath wird beauftragt, wissenschaftlich gebildete Männer zur Mitwirkung als Privatdocenten an der Hochschule zu ermuntern und denselben zu diesem Behufe die Benutzung der vorhandenen Hörsäle und Sammlungen möglichst zu erleichtern.

§. 157. Jeder, der als Privatdocent auftreten will, hat sich an das Präsidium des Erziehungsrathes zu wenden und durch eine öffentliche Vorlesung über seine Tüchtigkeit auszuweisen. Für die erste Eröffnung der Hochschule kann der Erziehungsrath diese Bedingung erlassen.

Dieser Artikel wurde durch das Gesetz vom 1. April 1835 abgeändert, wie folgt:

Jeder, der als Privatdocent auftreten will, hat sich an das Präsidium des Erziehungsrathes zu wenden, und sich über seine Tüchtigkeit nach einem Reglement auszuweisen, welches von dem Erziehungsrathe unter Genehmigung des Regierungsrathes wird erlassen werden. [S. Universitätsordnung §. 33 — 46.]

§. 158. Die Privatdocenten, welche in Folge dessen vom Erziehungsrathe anerkannt sind, reichen die Anzeige ihrer Vorlesungen dem Dekane der betreffenden Facultät ein, der dieselbe in das Programm einrückt.

§. 159. Die Privatdocenten sind berechtigt, von ihren Zuhörern ein beliebiges Honorar zu beziehen.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Lehrmittel und Lokale.

§. 160. Der Erziehungsrath wird mit den Verwaltungsbehörden der bereits vorhandenen wissenschaftlichen Sammlungen über die Bedingungen in Unterhandlung treten, unter welchen diese Sammlungen für die Hochschule könnten benutzt werden.

§. 161. Der Gesundheitsrath wird beauftragt, in Verbindung mit dem Erziehungsrathe die erforderlichen klinischen Anstalten und ein, den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechendes, anatomisches Theater anzuordnen. Zu diesem Zwecke wird der Regierungsrath für die gesammte Einrichtung des Kantonal-Spitals theils von sich aus die erforderlichen Anordnungen treffen, theils dem Großen Rathe die geeigneten Anträge hinterbringen.

§. 162. Behufs der ersten Einrichtungen, der erforderlichen Sammlungen (namentlich der Anschaffung der literarischen Hülfsmittel, der medicinischen und chirurgischen Apparate, der Instrumente für Physik und Chemie), eines chemischen Laboratoriums und eines botanischen Gartens wird die Summe von 3200 Frk. bewilligt, und nachher auf sechs Jahre hin ein Jahreskredit von 1600 Frk. eröffnet.

§. 163. Der Staat weist der Hochschule ein Gebäude an.

Vierter Abschnitt.

Obliegenheiten der Studirenden.

§. 164. Jeder, der in die Hochschule als Student einzutreten wünscht, hat dem Rector ein genügendes Sittenzeugniß vorzulegen.

Digitized by Google

§. 165. Alle Kantonsbürger haben außerdem entweder ein von Seite der Kantonsschule ausgestelltes Maturitätszeugniß vorzuweisen oder sich einer Aufnahmsprüfung zu unterwerfen, welche für jede Fakultät durch eine vom akademischen Senate (Art. 172.) angeordnete Kommission vorgenommen wird.

§. 166. Wünschen Nichtkantonsbürger sich der Aufnahmsprüfung ebenfalls zu unterziehen, so wird sie ihnen bewilligt.

§. 167. Jeder Studirende entrichtet bei seinem Eintritt in die Hochschule ein Einschreibgeld von 8 Frk. und einen Jahresbeitrag von 4 Frk. an die Sammlungen der Hochschule, mit dem Rechte reglementarischer Benutzung; ferner für jedes einfache Kollegium 12 Frk., für jedes doppelte 24 Frk. Honorar. Für Kollegien unter vier Stunden werden 8 bis 10 Frk. entrichtet. Aus besondern Gründen kann der Erziehungsrath eine Erhöhung des Honorars für einzelne Kollegien bewilligen. Die Stipendiaten sind von dem Einschreibgeld, Jahresbeitrag und Honorar befreit.

§. 168. Gegen Erlegung des Honorars ist auch einzelnen volljährigen Personen der Besuch von Kollegien gestattet.

[S. §. 1. der Statuten für die Studirenden.]

§. 169. Auf den Antrag des akademischen Senates kann der Erziehungsrath unsittliche oder sonst fehlbare Studirende von der Hochschule ausschließen.

§. 170. Ueber die gesammte Disciplin der Hochschule wird der Erziehungsrath ein besonderes Reglement entwerfen.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Organisation der Fakultäten und des akademischen Senates.

§. 171. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren jeder Fakultät bilden eine wissenschaftliche Gesammtheit, deren Vorstand ein von ihr durch geheimes absolutes Stimmenmehr auf eine Amtsdauer von zwei Jahren ernannter Dekan ist, welcher nach Abfluß seiner Amtsdauer unmittelbar nicht wieder gewält werden kann.

§. 172. Die vier Dekane und die sämmtlichen ordentlichen Professoren bilden den akademischen Senat.

§. 173. Aus der Mitte des akademischen Senates wählt der Erziehungsrath, als unmittelbare Aufsichtsbehörde der Hochschule, durch geheimes absolutes Stimmenmehr zum Vorstande desselben einen Rektor auf die Amtsdauer von zwei Jahren, nach deren Verfluß er unmittelbar nicht wieder wählbar ist. Alle ordentlichen Professoren sind zur Annahme der Rektorstelle verpflichtet.

§. 174. Stellvertreter des Rektors in Abhaltungsfällen sind die vier Dekane nach der Ordnung der Fakultäten.

§. 175. Dem akademischen Senate steht die Aufsicht über die Studirenden zu; er sorgt für die planmäßige Vermehrung der wissenschaftlichen Sammlungen und stellt als Organ der Hochschule alle zweckmäßig erachteten Anträge an den Erziehungsrath.

§. 176. Ueber bleibende Anordnungen für den Unterricht und die Disciplin an der Hochschule kann der Erziehungsrath nichts beschließen, ohne vorher das Gutachten des akademischen Senates eingeholt zu haben.

Digitized by Google

Letzterm steht es frei, sein Gutachten schriftlich einzugeben, oder zwei seiner Mitglieder zu beauftragen, an der Verhandlung mit berathender Stimme Theil zu nehmen.

§. 177. Die Geschäftsordnung der Fakultäten und des akademischen Senates, so wie die Pflichten und Befugnisse des Rektors werden durch ein besonderes Reglement bestimmt.

Sechster Abschnitt.

Organisation der Kurse.

§. 178. In den sämmtlichen Fakultäten sind halbjährige Kurse von Ostern bis Michaelis und von Michaelis bis Ostern festgesetzt.

§. 179. Sechs Wochen vor dem Beginn eines neuen Kurses beräth sich jede Fakultät mit Zuziehung der Privatdocenten über den organischen Zusammenhang und die Anordnung der anzukündigenden Kollegien. Durch diese Berathung soll indessen kein Lehrer in der freien Wahl seiner Vorträge gehindert werden, mit einzigem Vorbehalt des in Art. 180. erwähnten Reglements.

§. 180. Der Erziehungsrath wird durch ein Reglement die Kollegien bestimmen, welche ordentlicher Weise gelesen werden, und in welchen Zwischenräumen sie wiederkehren sollen. Dasselbe Reglement wird auch über die Art, wie einzelne Professoren für diese Kollegien einzustehen haben, die nöthigen Bestimmungen enthalten.

§. 181. Das Verzeichniß der Vorlesungen wird von den einzelnen Fakultäten dem Erziehungsrathe mitgetheilt und nach dessen Genehmigung von dem akade-

Digitized by Google

mischen Senate bekannt gemacht. Die Prüfung und Genehmigung des Erziehungsrathes bezieht sich jedoch einzig auf die Beobachtung der bestehenden Gesetze und Reglements.

§. 182. Ueber die Dauer der Ferien wird der Erziehungsrath durch ein Reglement genaue Bestimmungen treffen, wie solche theils die Zwecke der Anstalt, theils das Bedürfniß der Professoren und Studirenden erfordern.

Siebenter Abschnitt.

Bestimmungen über die Wahlen zu ordentlichen und außerordentlichen Lehrstellen.

§. 183. Der Erziehungsrath wählt die Professoren nach eingeholtem Gutachten der betreffenden Fakultät. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Regierungsrathes. Hinsichtlich der Ausschreibung und Anmeldung gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Herbstmonat 1831. (Geschäftsordn. für den Erziehungsrath.)

§. 184. Mit den ordentlichen Professuren an der Hochschule sind unvereinbar:

1) eine außerordentliche Professur an der Hochschule;
2) die Professuren und Oberlehrerstellen an der Kantonsschule;
3) Predigerstellen;
4) Stellen im Regierungsrathe, im Obergerichte, im Criminalgerichte, in einem Bezirksgerichte, die Kanzleistellen dieser Behörden, die Stellen des Staatsanwalds und dessen Substituten, eines Statthalters und eines Bezirksrathes;
5) die Ausübung des Advokatenberufs.

Digitized by Google

Diese Beschränkung findet auf die außerordentlichen Professuren keine Anwendung.

§. 185. Der Erziehungsrath ist befugt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes einen Lehrer, welcher durch Alter oder andere unverschuldete Uefachen außer Stand gesetzt wird, seine Stelle zu versehen, in Ruhestand zu versetzen, in welchem Falle demselben nicht mehr als die Hälfte seines fixen Einkommens entzogen werden kann.

Achter Abschnitt.

Oekonomische Verwaltung der Hochschule.

§. 186. Während der sechs ersten Jahre wird der Kantonsschulverwalter beauftragt, gegen Abzug von zwei Procenten als Entschädigung, die Einschreibgelder und Jahresbeiträge der Studirenden und die von denselben zu entrichtenden Honorare einzuziehen, und diese letztern den betreffenden Professoren einzuhändigen.

§. 187. Wenn von Privaten oder Korporationen Schenkungen oder Vermächtnisse an die Hochschule gemacht werden, so bilden diese einen besondern Fond der Hochschule, über dessen Verwaltung und Benutzung, unbeschadet der besondern Bestimmungen der Schenker, der Erziehungsrath seiner Zeit unter Genehmigung des Regierungsrathes ein Reglement erlassen wird.

Bedienung.

§. 188. Für die Bedienung der Hochschule wird dem Erziehungsrathe ein jährlicher Kredit von 400 Franken eröffnet.

Digitized by Google

Neunter Abschnitt.

Reglements.

§. 189 Der Erziehungsrath wird beauftragt, unter Genehmigung des Regierungsrathes, folgende Reglements zu entwerfen:

1) Ueber die gesammte Disciplin der Hochschule. (Art. 170.)
2) Ueber die Aufnahmsprüfungen. (Art. 165.)
3) Ueber die Geschäftsordnung der Fakultäten und des akademischen Senates, die Pflichten und Befugnisse des Rektors und über das Programm. (Art. 177.)
4) Ueber die Dauer der Ferien. (Art. 182.)
5) Aufzählung der Kollegien nach Art. 180.

Zehnter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 190. Die Organisation der Hochschule tritt mit Ostern 1833 in's Leben. Bis dahin dauern die bestehenden Einrichtungen und Aufsichtsbehörden der theologischen Klasse des Gymnasiums, des politischen und des medicinischen Institutes fort.

§. 191. Unmittelbar nach Erlassung dieses Gesetzes werden die Einleitungen zu Besetzung der Lehrstellen getroffen. Die erste Besetzung geschieht, mit Ausnahme der Einholung des Gutachtens der Fakultäten, auf die im Art. 183. bestimmte Weise.

Digitized by Google

Gesetz

vom 29. März 1833

betreffend:

a) die Ernennung von ordentlichen Professoren über die durch das Gesetz bestimmte Zahl;
b) die Ertheilung des Doctorgrades.

---

§. 1. Der Erziehungsrath ist bevollmächtigt, unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Regierungsrath, ausgezeichneten Männern den Titel und die Berechtigungen von ordentlichen Professoren zu ertheilen.

§. 2. Solche, über die durch das Gesetz bestimmte Zahl gewählte, ordentliche Professoren beziehen dafür vom Staate keinerlei Gehalt.

§. 3. Die in Art. 184. des Gesetzes über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens enthaltenen Bestimmungen finden auf solche ordentliche Professoren keine Anwendung.

§. 4. Der Erziehungsrath ist befugt, unter Genehmigung des Regierungsrathes die unbesoldeten ordentlichen Professoren eines Theiles der mit den ordentlichen Professuren verbundenen Pflichten zu entbinden.

§. 5. In Gemäßheit der Bestimmung einer Hochschule kann in den verschiedenen Fakultäten denjenigen, welche die erforderlichen Eigenschaften nach sorgfälti-

Digitized by Google

ger Prüfung bewiesen haben, der Doctorgrad ertheilt werden, woraus jedoch für den Staat keinerlei Unkosten entstehen sollen.

§. 6. Der Erziehungsrath wird für die Ertheilung der Doctorgrade unter Genehmigung des Regierungsrathes ein Reglement erlassen.

Gesetz

vom 22. Weinmonat 1834

betreffend

die Ertheilung des Titels von ordentlichen Professoren an außerordentliche Professoren.

Der Erziehungsrath ist befugt, unter Genehmigung des Regierungsrathes aus erheblichen Gründen dem Inhaber einer außerordentlichen Professur bei oder nach seiner Ernennung für seine Person Rang, Titel und Befugnisse eines ordentlichen Professors zu ertheilen, und ihm die Verpflichtungen eines solchen aufzuerlegen; unter dem Vorbehalt, daß hieraus für den Staat keinerlei neue Ausgabe erwachse.

Digitized by Google

Universitätsordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Hochschule besteht (nach §. 143. des Schulgesetzes) aus vier Fakultäten. Der Rang derselben ist folgender:

1) die theologische,
2) die staatswissenschaftliche,
3) die medicinische,
4) die philosophische Fakultät.

Dieser Rang wird bei allen Feierlichkeiten der gesammten Universität, wohin die Einführung neu gewählter Professoren gehört, beobach'et. Habilitationen von Privatdocenten und Promotionen hingegen werden in dieser Beziehung als Fakultätssache betrachtet.

§. 2. Die Professoren sind verpflichtet, sich in Rücksicht der Vorlesungen an die Bestimmungen des Schulgesetzes (§. 146.) zu halten. Wenn ein Professor seine Vorlesungen auf höchstens eine Woche aussetzen will, so hat er es dem Rektor anzuzeigen; will er längere Zeit aussetzen, so hat er sich an den Erziehungsrath zu wenden, und von der erhaltenen Erlaubniß ebenfalls dem Rektor Anzeige zu machen.

§. 3. Jeder Professor ist verpflichtet, die angekündigten Vorlesungen bis auf die ihm gesetzlich angewiesene Stundenzahl zu halten, wenn sich dafür wenigstens drei Zuhörer melden.

§. 4. Vorlesungen, die ein Docent über seine Verpflichtung hinaus ankündigt, deren Lesung aber durch

Digitized by Google

eine größere Zuhörerzahl als drei, bedingt wird, sind im Lektionskataloge besonders zu bezeichnen.

§. 5. Jeder ernannte Professor hält eine Antrittsrede, zu welcher er durch ein lateinisches Programm einladet.

§. 6. Verlangt ein Professor seine Entlassung, so muß es geschehen, bevor der Vorlesungskatalog für das nächste Semester gedruckt worden; sonst ist er verpflichtet, noch das ganze nächste Semester zu bleiben und seine Vorlesungen zu halten. Während dieser Zeit bleibt er in den alten Rechten und Pflichten.

II. Geschäftsordnung des akademischen Senates.

§. 7. Der akademische Senat (§. 172. des Schulgesetzes) wird vom Rektor, so oft es dieser für nöthig hält, oder zwei Senatsglieder darauf angetragen haben, berufen.

§. 8. Kein Mitglied des Senates soll ohne dringende Gründe die Sitzungen versäumen. Im Verhinderungsfall ist der Rektor vor der Sitzung zeitig davon in Kenntniß zu setzen.

§. 9. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Senatsglieder nothwendig. Nur solche Geschäfte können schon von drei Senatsgliedern besorgt werden, deren Dringlichkeit von denselben einstimmig anerkannt worden ist. Der Beschluß, wodurch die Dringlichkeit erklärt wird, ist dann unter Anführung der Motive ins Protokoll einzutragen.

Digitized by Google

§. 10. Der Rektor eröffnet die Sitzungen, trägt das zu Berathende vor, leitet die Diskussionen, bei welchen er ein beliebiges Mitglied um die erste Meinung fragen kann; er schlägt die Stellung der Fragen für die Abstimmung vor, und entscheidet bei Gleichheit der Stimmen. In allen übrigen Fällen hat der Rektor bloß berathende Stimme, und kann daher von sich aus keinen Antrag zur Abstimmung bringen.

§. 11. Jedes Mitglied und ebenso der Rektor ist in der Berathung zwei Mal zu sprechen berechtigt. Bei der Diskussion ertheilt der Rektor das Wort, in der Reihenfolge, wie es begehrt worden; doch hat ein Mitglied des Senates, welches noch nicht gesprochen, den Vorzug vor denjenigen, welche schon einmal das Wort genommen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Meinung in Kürze und mit Vermeidung fremdartiger Gegenstände vorzutragen.

§. 12. Die Abstimmung geschieht durch Aufheben der Hand.

§. 13. Der Aktuar wird auf eine Dauer von zwei Jahren durch geheimes absolutes Stimmenmehr mit Wiederwählbarkeit von dem Senate gewählt. Derselbe versieht auch bei den Promotionen die Geschäfte des Universitäts-Sekretärs.

§. 14. Der Aktuar verzeichnet die Abwesenden, führt das Protokoll, und lies't dasselbe in der nächsten Sitzung vor. Das Protokoll des akademischen Senates soll eine vollständige Angabe und genaue Bezeichnung der an denselben gebrachten Gegenstände, sodann alle von dem Senate gefaßten Beschlüsse, nöthigen Falls mit Angabe der Gründe, enthalten. Die

Digitized by Google

Meinungen von Minderheiten sind auf Begehren zu Protokoll zu nehmen.

§. 15. Minder wichtige Gegenstände können in dringenden Fällen durch Circulare und schriftliche Vota berathen und entschieden werden.

§. 16. Die Circulare gehen nicht nothwendig nach der Ordnung der Fakultäten.

§. 17. Die durch Circulare gefaßten Beschlüsse werden jeden Falls in's Protokoll aufgenommen.

III. Verrichtungen des Rektors.

§. 18. Der Antritt des Rektorats (§. 173. des Schulgesetzes) fällt vierzehn Tage nach dem festgesetzten Schlußtage des Wintersemesters.

§. 19. Der Rektor besorgt im Laufe der zwei Wochen, welche der Eröffnung des Kursus vorher gehen, die Immatrikulation der Studirenden, und vermittelt die polizeiliche Legitimation derselben, gemäß §§. 1—9. der Statuten für die Studirenden der Hochschule.

§. 20. Der Rektor läßt das Studentenverzeichniß durch den Pedell verfertigen, und theilt es ungefähr einen Monat nach Anfang des Semesters dem Erziehungsrathe, dem Senate und dem Bezirksstatthalter mit.

§. 21. Der Rektor hat über den Fleiß und die Aufführung der Studirenden zu wachen, sie nöthigen Falls vor sich zu laden, und ihnen Ermahnungen zu geben. Er kann die Fehlbaren mit 24 Stunden Carcer oder 4 Franken Buße (welche in die Kasse der Bibliothek der Kantonal-Lehranstalten fließen) belegen. Alle

Digitized by Google

andern Disciplinarstrafen kann nur der Senat bestimmen.

§. 22. Er ertheilt auf Verlangen den Eltern oder Vormündern der Studirenden Auskunft über deren Fleiß und Aufführung.

§. 23. Der Rektor versammelt den Senat (nach §. 7.), vollzieht dessen Beschlüsse, besorgt die laufenden Geschäfte, und veranstaltet die allfällig nöthigen allgemeinen Versammlungen der Professoren und Docenten.

§. 24. Er kontrollirt und visirt die ihm vom Kantonsschulverwalter vorgelegte Rechnung über die Immatrikulation und die Jahresbeiträge der Studirenden, sowie die Quartalsrechnung über die kleinern Bedürfnisse der Hochschule.

§. 25. Als Entschädigung für seine Bemühungen bezieht der Rektor die durch die Promotionsordnungen angewiesenen Gebühren. Erreicht der Gesammtbetrag derselben nicht die Summe von 320 Franken, so wird diese letztere aus der Schulkasse ergänzt.

IV. Geschäftsordnung der Dekane und der Fakultäten.

§. 26. Die Dekane werden (nach §. 171. des Schulgesetzes) vier Wochen vor dem Ende des Wintersemesters gewählt. Sie treten ihr Amt zu derselben Zeit mit dem Rektor an.

§. 27. In Beziehung auf die Geschäfte der Fakultäten üben die Dekane dieselben Rechte aus, welche dem Rektor im Senate zustehen, sowie überhaupt die

Digitized by Google

Geschäftsordnung der Fakultäten im Allgemeinen nach der Geschäftsordnung des Senates sich richtet.

§. 28. Bei Promotionen vollzieht der Dekan die bestehenden Ordnungen.

§. 29. In Fällen der Verhinderung oder Abwesenheit des Dekanes vertritt sein unmittelbarer Vorgänger dessen Stelle.

§. 30. Jede Fakultät wählt aus ihrer Mitte auf zwei Jahre einen Aktuar, dessen Verrichtungen im Allgemeinen dieselben sind, wie diejenigen des Aktuars des akademischen Senates.

§. 31. Zu Berathung über die Anstellung eines Professors versammelt sich die betreffende Fakultät entweder von sich aus, oder auf Aufforderung des Erziehungsrathes, oder der ersten Sektion desselben.

Das von ihr beschlossene Gutachten theilt sie hierauf dem akademischen Senate mit, damit derselbe, wenn er es gut findet, seinen Bericht beifügen kann, in Gemäßheit §. 176. des Schulgesetzes.

§. 32. Bei Berathungen über Zulassung eines Privatdocenten hat die betreffende Fakultät nach Abschnitt V. zu verfahren.

V. Zulassung von Privatdocenten.

§. 33. Jeder, der als Privatdocent auftreten will, hat sich an das Präsidium des Erziehungsrathes zu wenden. (Gesetz vom 1. April 1835).

§. 34. Die betreffende Fakultät erstattet auf Aufforderung des Erziehungsrathes ein Gutachten über die wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers und theilt

Digitized by Google

es dem akademischen Senate mit, damit derselbe, wenn er es gut findet, seinen Bericht beifügen kann.

§. 35. Die Fakultäten sind ermächtigt, wenn sie nicht durch die schriftstellerischen Leistungen der Bewerber von deren wissenschaftlicher Befähigung genügend unterrichtet sind, durch schriftliche und mündliche Prüfungen dieselbe zu erforschen. Auswärts erworbene akademische Grade befreien nicht von der nöthig erachteten Prüfung. Bei Graduirten der züricherischen Hochschule vertreten die Examina rigorosa pro gradu die Stelle dieser Prüfungen.

§. 36. Die Fakultät schickt ihr Gutachten über die abgehaltene Prüfung durch den Senat an den Erziehungsrath zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Bewerbers.

§. 37. Dem Erziehungsrathe bleibt überlassen, bei Bewerbung um die Befugniß über eine einzelne zur philosophischen Fakultät gehörende Disciplin Vorlesungen zu halten, die Prüfung zu erlassen. Dasselbe gilt bei allen Fakultäten für die Professoren und Oberlehrer an der Kantonsschule.

§. 38. Der wissenschaftlich befähigt Befundene hat sich durch eine öffentliche Probevorlesung über seine Tüchtigkeit zum Lehramte auszuweisen.

§. 39. Die betreffende Fakultät auf Aufforderung des Erziehungsrathes hat diese Probevorlesung zu veranstalten.

§. 40. Die Probevorlesungen werden vorher am schwarzen Brette und in öffentlichen Blättern angekündigt. Der Rektor und die Fakultätsmitglieder, vom Dekan durch den Pedell eingeladen, sind zu erscheinen verpflichtet.

Digitized by Google

§. 41. Die Bewerber um die Venia legendi, welche nicht schon als Schriftsteller aufgetreten sind, müssen eine gedrucke Habilitations-Dissertation in 200 Exemplaren acht Tage vor der Probevorlesung der betreffenden Fakultät einreichen. Die Dissertationen pro gradu vertreten ihre Stelle bei den hier Graduirten.

§. 42. Die Fakultät erstattet durch den Senat ihren Bericht an den Erziehungsrath über die Probevorlesung und theilt hinwieder den Entscheid des Erziehungsrathes dem Bewerber mit.

§. 43. Die Privatdocenten haben gleich den Professoren das Recht auf Benutzung der vorhandenen Hörsäle und Sammlungen im Allgemeinen; jedoch haben die Professoren in Hinsicht der Benutzung der Hörsäle vor den Privatdocenten den Vorzug.

§. 44. Wenn ein Privatdocent ohne genügende, vom Senat anerkannte Gründe zwei Semester keine Vorlesungen im Kataloge ankündigt, oder zwei Jahre lang die angekündigten nicht hält, oder ein Jahr lang abwesend ist, so wird er als abgetreten betrachtet.

§. 45. So lange ein Privatdocent keine Vorlesungen ankündigt, bleibt er aus dem Lektionsverzeichnisse weg.

§. 46. Den Beschlüssen des Senates und der Fakultäten haben sich die Privatdocenten gleich den öffentlichen Lehrern zu unterwerfen; dagegen haben sie aber auch denselben Anspruch auf den Schutz und die Vertretung der akademischen Behörden.

Digitized by Google

VI. Verzeichniß der Vorlesungen und Einschreibung zu denselben.

§. 47. Damit zu gehöriger Zeit die durch das Schulgesetz (§. 179.) bestimmten Berathungen über den organischen Zusammenhang und die Anordnung der anzukündigenden Vorlesungen Statt finden können, wird der Senat dafür sorgen, daß die Docenten ihre Anzeigen den Dekanen zeitig genug eingeben.

§. 48. Es wird ein deutscher und ein lateinischer Katalog spätestens vier Wochen vor dem Schlusse des Semesters ausgegeben. Wenn kein anderer Professor die Besorgung des Druckes freiwillig übernehmen will, so soll es je durch den ältesten Professor geschehen, der mit specieller Hinsicht auf Philologie gewählt ist.

§. 49. Von allen Kollegien von vier Stunden und darüber ist im Kataloge Tag und Stunde der Vorlesung anzuzeigen. Dasselbe soll so viel möglich auch bei den übrigen beobachtet werden.

§. 50. Keinem Zuhörer, er mag nun als Student immatrikulirt oder gesetzlich von der Immatrikulation befreit seyn, soll die Inscription gestattet werden, ohne einen vom Schulverwalter ausgestellten Empfangschein oder Freischein. — Will ein Docent einem Studirenden das Honorar schenken, so kann es nur durch Zurückgabe geschehen, nachdem der Schulverwalter seine Procente abgezogen hat.

§. 51. Für jede Vorlesung sind gegen den eingehändigten Schein des Schulverwalters Platzkarten auszutheilen.

§. 52. Die Inscriptionslisten sind einen Monat nach Anfang der Vorlesungen dem Schulverwalter zur Vergleichung mit seinen Listen einzuschicken.

Digitized by Google

VII. Zeugnisse.

§. 53. Ein Universitätszeugniß erhalten nur diejenigen Studirenden, welche immatrikulirt sind. In dasselbe werden nur die amtlich von den Docenten bezeugten Vorlesungen aufgenommen. Der Studirende bezahlt dafür 4 Franken an den Kantonsschulverwalter zum Vortheil der Bibliothek der Kantonal-Lehranstalten. — Die Stipendiaten sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

§. 54. Amtliche Zeugnisse von den Docenten erhalten nur diejenigen, welche unter den gesetzlichen Bedingungen sich eingeschrieben haben. Es muß darin ausdrücklich bemerkt seyn, ob der Student das Kollegium regelmäßig und bis zum Schlusse besucht habe.

§. 55. Ueber ein unbeendigtes Kollegium darf ohne Vorzeigung schriftlicher Erlaubniß des Rektors von dem Docenten kein Zeugniß ausgestellt werden.

§. 56. Auch der Rektor ertheilt vor dem Schlusse der Vorlesungen ohne genügende Gründe kein Zeugniß.

§. 57. Verlangt ein Studirender ein besonderes Zeugniß über seinen Fleiß und gemachte Fortschritte (Statuten für die Studirenden §. 6., Nr. 5.), so wird von dem Dekane der betreffenden Fakultät eine Prüfung angeordnet. Der Studirende entrichtet dafür an jeden prüfenden Professor und an den Dekan 4 Franken. Den Gesammtbetrag dieser Examengelder zieht der Pedell vor der Prüfung ein, und vertheilt sie hernach unter die Examinatoren.

§. 58. Während ein Student in Untersuchung verwickelt ist, erhält er ohne vorhergegangene Verhandung mit der Untersuchungsbehörde kein Zeugniß.

Digitized by Google

§. 59. Ein während des Semesters ausgestelltes Zeugniß muß den Zweck der Ausstellung angeben, sowie die Zeit, bis zu welcher das Kollegium besucht worden ist.

VIII. Akademische Schriften.

§. 60. Es werden jährlich zwei Programme ausgegeben, und zwar vor jedem lateinischen Vorlesungskatalog. Die Abfassung derselben liegt je dem ältesten Professor ob, der mit specieller Hinsicht auf Philologie gewählt ist; jedoch können sie in Folge gegenseitiger, freiwilliger Uebereinkunft auch von jedem andern Professor geschrieben werden.

§. 61. Von allen akademischen Schriften und von den Doctordiplomen erhält jeder Docent 2 Exemplare, jedes Mitglied des Erziehungsrathes 1 Exemplar, die Universitäts Bibliothek 3 Exemplare. Den andern hiesigen Bibliotheken wird 1 Exemplar der in ihr Fach einschlagenden Schriften abgegeben. Ueberdieß werden auch den auswärtigen Universitäten die akademischen Schriften zugesandt. Diese Versendung ist durch das Bibliothekariat zu besorgen.

IX. Promotionen.

§. 62. Die Ertheilung der Doktorwürde ist ihrem Wesen nach ein Universitätsakt, der daher nur in ihrem Namen ausgeübt wird. Deßhalb kann ohne vorherige Anzeige an den Rektor Niemand promovirt werden.

Die nähern Bestimmungen sind in den besondern Promotionsordnungen der einzelnen Fakultäten enthalten.

Digitized by Google

X. Ferien.

§. 63. a) Der Sommerkurs beginnt mit dem ersten Montag nach dem 18. April und dauert bis zum 25. September. In diesem Kurse sind vom ersten Montage in den Hundstagen an 14 Tage Ferien.

b) Der Winterkurs beginnt mit dem ersten Montage nach dem 25. Oktober und dauert bis zum 20. März.

XI. Universitäts-Anstalten.

§. 64. Die Sammlungen und Anstalten der Hochschule stehen unter dem Erziehungsrathe und unter den von demselben bezeichneten Behörden.

XII. Sprachlehrer.

§. 65. In neuern Sprachen kann jeder im Universitätsgebäude den Studirenden Unterricht ertheilen, der auf vorhergegangenen Bericht des Senates vom Erziehungsrathe die Erlaubniß erhalten hat.

XIII. Geschäfte des Kantonsschulverwalters.

§. 66. Der Schulverwalter zieht die Gelder für die Immatrikulation und die Jahresbeiträge der Studirenden ein, und legt dem Rektor die Rechnung zur Bestätigung vor.

§. 67. Vierzehn Tage vor dem gesetzlichen Anfangstermin der Kollegien eröffnet er die Einschreibungen zu den Vorlesungen. Er zieht vor der Inscription bei den Docenten die Honorare ein, und

Digitized by Google

übersendet sie mit Abzug von zwei vom Hundert nach Verfluß von vierzehn Tagen den Docenten mit der Rechnung, die später eingehenden gelegentlich.

§. 68. Honorare werden bei Stunden-Kollisionen nur zurück gegeben gegen einen Schein vom Docenten, und allein an diejenige Person, welche sie übermacht hat.

§. 69. Vier Wochen nach Anfang der Vorlesungen liefert er ein Verzeichniß aller Studirenden, welche inscribirt sind, mit Angabe der von ihnen besuchten Kollegien dem Rektorate ein, ferner eines von denjenigen Studenten, welche keine Kollegien hören, und ein drittes von denen, welche Kollegien hören, aber nicht immatrikulirt sind.

§. 70. Der Kantonsschulverwalter hat keinerlei Aufträge für Nachforderung oder Eintreibung von Honoraren anzunehmen.

XIV. Geschäfte des Pedelles.

§. 71. Der Pedell wohnt im Universitätsgebäude, und führt die Aufsicht über das Gebäude, die Reinigung, Heizung und Beleuchtung desselben; er hat alle Unordnung und alles Lärmen davon entfernt zu halten.

§. 72. Er besorgt alle amtlichen Aufträge des Rektors, der Dekane und Aktuare, sowie alle Mittheilungen der Professoren an den Rektor und die Dekane.

§. 73. Sobald ihm Circulare von dem Auftragenden verschlossen übergeben werden, ist er dafür verantwortlich, daß sie nur verschlossen von einem Professor zum andern kommen. Werden ihm dergleichen

von dem Auftragenden offen übergeben, so ist er gehalten, sie niemanden als den im Circular Genannten zu zeigen, und über deren Inhalt völliges Stillschweigen zu beobachten. Er befolgt bei dem Herumtragen die von dem Auftragenden bestimmte Reihenfolge.

§. 74. Er findet sich täglich in der Wohnung des Rektors ein, um dessen Aufträge zu erhalten.

§. 75. Er besorgt die Anschläge am schwarzen Brett.

§. 76. Vierzehn Tage vor dem Schlusse der Ferien fertigt er den Stundenzettel und legt denselben auf.

§. 77. Acht Tage nach Anfange der Vorlesungen sorgt er dafür, daß keine Nicht-Inscribirten die Auditorien besuchen.

§. 78. Am Ende des Semesters erkundigt er sich bei den Hauswirthen, welche Studenten abgegangen sind.

§. 79. Vier Wochen nach dem Anfang eines jeden Semesters reicht er ein Verzeichniß aller anwesenden Studenten mit Angabe ihres Familiennamens, Taufnamens, Geburtsortes, des Wohnortes der Eltern, des Studienfaches, sowie mit Bezeichnung ihrer Wohnungen dem Rektor ein; ebenso bemerkt er sich spätere Wohnungsveränderungen in seinen Tabellen.

§. 80. Er siegelt die Matrikel und Rektoratszeugnisse, und erhält dafür bei deren Ueberbringung eine Gebühr von 4 Batzen, wovon die eine Hälfte dem Schreiber, die andere dem Pedell zukommt

§. 81. Der Pedell erhält 4 Batzen von jeder Citation, die durch Schuld des Studenten nöthig geworden.

Digitized by Google

§. 82. Er hat die Disciplinfehler der Studenten dem Rektor anzuzeigen.

§. 83. Er hat die Aufsicht über den Carcer und die Aufwartung in demselben allein zu besorgen, und erhält für letztere von dem Studenten täglich einen Franken.

§. 84. In der Bibliothek ist er nach §. 15. der Bibliotheksordnung behüflich.

§. 85. Er hat das Docentenzimmer zu besorgen.

Statuten

für

die Studirenden.

Erster Abschnitt.

Aufnahme der Studirenden.

§. 1. Jeder, der auf der Hochschule Zürich Vorlesungen hören will, ist verpflichtet, sich durch Immatrikulation unter die Zahl der Studirenden aufnehmen zu lassen. Nur volljährige Kantonsbürger, wenn sie nur einzelne Kollegien hören wollen, und eben solche Nicht-Kantonsbürger, wofern sie Niederlassungsbewilligung haben, sind zur Immatrikulation nicht verpflichtet. Solche hingegen, die sich unter dem Rahmen von Studenten hier aufhalten, ohne immatrikulirt zu seyn, sind der Polizei zu verzeigen. In einzelnen Fällen kann jedoch der Erziehungsrath aus besondern

Digitized by Google

Gründen, auch für solche volljährige Nicht-Kantonsbürger, welche bloße Aufenthaltsbewilligung haben, die Erlaubniß zur Anhörung von Kollegien ohne Immatrikulation ertheilen.

§. 2. Die Meldung zur Immatrikulation geschieht in der vom Rektor angesetzten Frist, und gleichzeitig an den Kantonsschulverwalter die Bezahlung der Immatrikulationsgebühr von 8 Frkn. und des Jahresbeitrags von 4 Frkn. an die Sammlungen der Hochschule, (Gesetz vom 28. September 1832. §. 167). Wer ohne hinreichende Entschuldigungsgründe diese Zeitfrist versäumt, kann mit angemessener Disciplinarstrafe belegt werden.

Kommt ein Studirender mit einer Matrikel von einer andern Universität, so bezahlt er nur die Hälfte der Immatrikulationsgebühr, aber den ganzen Beitrag für die Sammlungen.

§. 3. Jeder Student, der einer andern Universität angehört, und sich außer den Ferien einen Monath hier aufhalten will, muß sich immatrikuliren lassen.

§. 4. Die Matrikel wird von dem Rektor unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Alle, welche immatrikulirt zu werden wünschen, haben ein genügendes Sittenzeugniß vorzuweisen.
2) Alle Kantonsbürger haben außerdem ein von Seite der Kantonsschule ausgestelltes Maturitäts-Zeugniß vorzuweisen, oder sich einer Aufnahmsprüfung zu unterwerfen, welche für jede Fakultät durch eine vom akademischen Senate angeordnete Kommission vorgenommen wird.
3) Wünschen Nicht-Kantonsbürger sich der Aufnahmsprüfung ebenfalls zu unterziehen, so wird sie ihnen bewilligt.

Digitized by Google

§. 5. Unmittelbar nach der Immatrikulation legt der Studirende dem Rektor das Handgelübde ab, die Satzungen für die Studirenden an der Hochschule getreulich und ohne alle Gefährde zu beobachten.

§. 6. Durch die Immatrikulation erhalten die Studirenden folgende Rechte:

1) Den Aufenthalt an der Universität;
2) den Besuch der Vorlesungen;
3) die reglementarische Benutzung aller der Hochschule zustehenden Mittel;
4) Zeugnisse von den Docenten, bei welchen sie Kollegien gehört, und darauf gegründet, ein amtliches Zeugniß des Rektors;
5) ein Zeugniß über Fleiß und Fortgang, nach vorgängiger Prüfung. (Die Gebühren für diese Prüfungen sind durch das Reglement für die Professoren zu bestimmen.)
6) Polizeiliche Wegweisung eines Studirenden kann, dringliche Fälle ausgenommen, nur nach eingeholtem Berichte des Rektors verhängt werden; auch ist von der getroffenen Verfügung dem Rektor Kenntniß zu geben.

§. 7. Nach der Immatrikulation erhält der Student eine Karte, welche ihm als Legitimation für den Aufenthalt dient. Dieselbe lautet, wie folgt:

Herr N. N. wohnhaft bey N. N. Nr.... wird in Folge seiner Immatrikulation d. d.... als Studirender an der Hochschule anerkannt.

Zürich, den....

Unterschrift des Rektors.

N. N.

Unterschrift des Bezirksstatthalters.

N. N.

Digitized by Google

§. 8. Der Rektor theilt halbjährlich dem Bezirksstatthalter das Verzeichniß der geschehenen Immatrikulationen zu Handen der betreffenden Polizeibehörden mit.

§. 9. Gegen Vorweisung der Legitimationskarte wird der Student bei vorkommenden Fällen von den Polizeibehörden und deren Bediensteten in Beziehung auf Verhaftung und ähnliche Maßregeln gleich angesessenen Personen behandelt.

§. 10. Die Wohnung und jede Veränderung derselben hat der Studirende binnen 24 Stunden nach dem Bezug derselben dem Pedell anzuzeigen, damit es dieser in seinen Tabellen bemerken und für eine veränderte Legitimationskarte sorgen kann. — Von diesen Veränderungen ist auch dem Bezirksstatthalter zu Handen der Ortspolizei hinwieder Kenntniß zu geben.

Wenn ein hiesiger Student einen Fremden beherbergt, ohne es anzuzeigen, so verfällt er in eine Disciplinarstrafe.

Kein Student darf hier länger als drei Wochen seinen Aufenthalt nehmen, wenn er sich nicht immatrikuliren läßt.

Die Polizei wird keinem Studenten einen Paß zur Abreise ertheilen, ohne ein Zeugniß des Rektors, daß er ihm seinen Abgang von der Universität angezeigt habe.

Zweiter Abschnitt.

Disciplin.

§. 11. Die Studirenden sind gleich jedem andern Einwohner des Kantons den Gesetzen und Behörden desselben unterworfen. Sie haben für civilrechtliche Verhältnisse keinen privilegirten Gerichtsstand.

Digitized by Google

§. 12. Die Beurtheilung aller Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen steht allein den verfassungsmäßigen Gerichten zu; bloße Disciplinarfehler dagegen werden von den Behörden und Beamten der Universität bestraft. Die gerichtliche Beurtheilung hebt indessen die Befugniß der akademischen Behörden zur Ausschließung von der Universität nicht auf. (§. 169. des Schulgesetzes.)

§. 13. Als Disciplinarfehler (vorausgesetzt, daß sie nicht in das Gebiet der bürgerlichen Strafbarkeit fallen,) erscheinen z. B. Ungehorsam gegen die Verordnungen des Senats, Verletzung der Sittlichkeit und des Anstandes, wie: Aergerniß durch Trunkenheit, Störung der öffentlichen, besonders der nächtlichen Ruhe, Verletzung der den Lehrern gebührenden Achtung, so wie vorzüglich Vernachläßigung der Studien.

§. 14. Feierliche Aufzüge und Fackelzüge der Studirenden bedürfen der Erlaubniß des Rektors.

§. 15. Wenn ein Studirender nicht allerwenigstens auf zwei Kollegien beim Kantonsschulverwalter inscribirt ist, oder die betreffenden Kollegien unfleißig besucht, so soll ihn der Rektor wegen Verwendung seiner Zeit zur Rechenschaft ziehen. Bleiben wiederholte Ermahnungen fruchtlos, so kann er von der Universität ausgeschlossen werden.

§. 16. Die Inscription bei den Docenten ist den Studirenden nur gegen einen Schein des Schulverwalters zu gestatten. Will ein Docent einem Studirenden das Honorar schenken, so kann es nur durch Zurückgabe geschehen, nachdem der Schulverwalter seine Procente abgezogen hat.

Die Zürcherischen Stipendiaten erhalten die Inscription unentgeldlich.

Digitized by Google

§. 17. Jeder Inscribirte erhält von dem betreffenden Docenten eine Platzkarte, durch deren Vorweisung er jeden andern von dem bezeichneten Platze wegzuweisen berechtigt ist. Länger als acht Tage zu hospitiren ist untersagt. Der Zuwiderhandelnde wird durch den Pedell fortgewiesen.

§. 18. Zu Handhabung der Disciplin sind folgende Mittel anzuwenden:

1) Ermahnungen oder Verweise durch den Rektor allein;
2) Ermahnungen oder Verweise durch den Rektor vor gesessenem Senate;
3) Geldbußen bis auf 16 Franken, in die Kasse der Universitätsbibliothek.
4) Carcer im Universitätsgebäude bis auf höchstens sechs Tage;
5) Unterschrift des Consilium abeundi;
6) Consilium abeundi;
7) Relegation.

§. 19. Die Unterschrift des Consilium abeundi besteht darin, daß der Fehlbare eigenhändig bezeugt, es sei ihm auf den Fall, daß er sich in der Folge wieder einen gleichen oder andern Fehler zu Schulden kommen lassen werde, das wirkliche Consilium abeundi bereits angedroht worden.

§. 20. Das Consilium abeundi ist eine nicht öffentliche, temporäre Ausschließung von der Universität, von welcher nach erfolgter Genehmigung durch den Erziehungsrath sowohl der Kantonspolizei, als der Stadtpolizei Kenntniß gegeben wird.

§. 21. Die Relegation ist, nach §. 169. des Gesetzes über das Unterrichtswesen, eine unbeschränkte,

Digitized by Google

öffentliche Ausschließung von der Universität, welche am schwarzen Brett angeschlagen und sowohl der Kantonspolizei als der Stadtpolizei mitgetheilt wird.

Betrifft das Consilium abeundi oder die Relegation einen Nicht-Kantonsbürger, so stellt der Erziehungsrath gleichzeitig an den Polizeirath den Antrag auf Wegweisung aus dem Kanton. Dieser Behörde ist auch von dem gegen einen Kantonsbürger beschlossenen Consilium abeundi jeden Falls Kenntniß zu geben.

Als Schärfung der Relegation kann die Einrückung in die öffentlichen Blätter verfügt werden.

§. 22. Disciplinarfehler, welche bloß Ermahnungen oder Verweise durch den Rektor, oder eine Buße von höchstens 4 Franken, oder eine Carcerstrafe von höchstens 24 Stunden nach sich ziehen, werden durch den Rektor allein, alle übrigen Disciplinarstrafen dagegen vom akademischen Senate verfügt.

§. 23. Der Pedell erhält von jedem Studirenden für eine Citation oder Mahnung, welche durch Nichtbefolgung der Verfügungen des Rektors nöthig geworden, zwei Batzen.

Dritter Abschnitt.

Abgang der Studirenden.

§. 24. Ein Studirender verliert die durch die Immatrikulation erworbenen Rechte nach einer Dauer von fünf Jahren jeden Falls und kann nur mit Bewilligung des Senates gegen Erlegung der Hälfte der Immatrikulationsgebühren wieder immatrikulirt werden.

§. 25. Das akademische Bürgerrecht eines Studirenden hört ferner auf:

a) Durch Verzicht auf dasselbe von Seite des Studirenden, insbesondere durch Abgang von der Uni-

Digitized by Google

versität. Bei der Rückkehr binnen der bestimmten Frist von fünf Jahren wird ihm die Matrikel unentgeldlich erneuert.

b) Durch Erwerbung des akademischen Bürgerrechtes an einer andern Hochschule.

c) In Folge der Strafe des Consilium abeundi und der Relegation.

Verordnung

betreffend

die Immatrikulation bei der Hochschule für diejenigen Zuhörer, welche eine praktische Anstellung haben, so wie für diejenigen Kantonsbürger, welche schon eine andere Universität besucht haben. d. d. 5. Novbr. 1836.

§. 1. Alle Nichtkantonsbürger, welche nach §. 1. der Statuten für die Studirenden zur Immatrikulation verpflichtet sind, wenn sie Vorlesungen hören wollen, werden nach Vorlegung eines genügenden Sittenzeugnisses, ohne Berücksichtigung allfälliger praktischer Anstellung, durch Immatrikulation unter die Zahl der Studirenden aufgenommen.

§. 2. Minorenne Kantonsbürger, welche eine praktische Anstellung haben, oder als Apotheker- oder Bader-Lehrlinge sich hier aufhalten, müssen, wenn sie Kollegien bei der Hochschule anhören wollen, ohne durch ein Maturitätszeugniß oder in Folge der Aufnahmsprüfung zur Immatrikulation befähigt zu seyn,

Digitized by Google

die Bewilligung dazu vom Erziehungsrathe einholen. Zu diesem Ende haben sie demselben die Beweistitel ihrer praktischen Anstellung vorzulegen. Ohne einen Erlaubnißschein vom Erziehungsrathe darf ihnen die Inscription nicht gestattet werden.

§. 3. Für solche Kantonsbürger werden besondere Verzeichnisse vom Rektor der Hochschule und dem Kantonsschulverwalter gehalten, und für die Eintragung in dieselben haben sie die nämlichen Gebühren zu entrichten, welche die wirklichen Studenten zu bezahlen haben. (Schulgesetz §. 167). Sie werden aber nicht als Studenten betrachtet, und erhalten keine Legitimationskarten, sind aber den Disciplinargesetzen der Hochschule unterworfen.

§. 4. Wenn solche Auditoren später die Aufnahmsprüfung bestehen, und als Studenten immatrikulirt werden, so haben sie kein Einschreibgeld mehr zu bezahlen.

§. 5. Kantonsbürger, welche schon eine andere Universität besucht haben, sind dadurch nicht befreit von der Maturitätsprüfung.

Uebergangsbestimmungen.

§. 6. Diejenigen Nichtkantonsbürger, welche in das bisherige Verzeichniß der Chirurgen eingetragen sind, werden in die Matrikel der Studirenden aufgenommen.

§. 7. Diejenigen Kantonsbürger, welche in diesem Verzeichnisse eingetragen sind, sollen von dem Rektor der Hochschule angewiesen werden, beförderlich nach §. 2. die Bewilligung des Erziehungsrathes zum Anhören der Kollegien bei der Hochschule unter Vorlegung der Beweistitel ihrer praktischen Anstellung einzuholen.

Digitized by Google

Zu Vollziehung dieser Verordnung hat der Erziehungs-Rath unterm 25. Febr. 1837 beschlossen:

Der Präsident der ersten Sektion des Erziehungsrathes ist ermächtigt, die in §. 2. des Beschlusses vom 5. November 1836 vorbehaltene Bewilligung des Erziehungsrathes zu Anhörung von Kollegien für die dort bezeichneten minorennen Kantonsbürger zu ertheilen. Zu diesem Behufe gibt der Kantonsschulverwalter jedem von diesen, der sich bis spätestens zehn Tage nach Eröffnung des Kursus bei ihm meldet, einen Schein, welchen er unter Beilegung der Beweistitel seiner praktischen Anstellung dem Präsidenten der ersten Sektion zur Visirung vorzulegen hat. Dieser Schein wird gestellt, wie folgt:

Herr N. N. von . . . hat sich für die Inscription zu Anhörung einiger Vorlesungen an der Hochschule gemeldet, bei dem

Kantonsschulverwalter.

Zürich, den

Bewilligt im Namen des Erziehungsrathes
der Präsident der ersten Sektion:

Gebühren laut Verordnung vom 5. Nov. 1836.

Einschreibgebühr	8 Frkn.
Beitrag an die Sammlungen . .	4 "
	12 Frkn.

Digitized by Google

Beschluß des Erziehungsrathes vom 14. Januar 1837 betreffend die Bewilligung zu Anhörung von Kollegien für Nichtkantonsbürger, welche den Doktorgrad besitzen.

1. Der Rektor der Hochschule ist befugt, Nichtkantonsbürgern, welche sich bei ihm über den erworbenen Doktorgrad genügend ausweisen, die Bewilligung zur Anhörung einzelner Kollegien an der Hochschule zu ertheilen.

2. Für diese Bewilligung haben dieselben bei der Inscription dem Kantonsschulverwalter für jeden Semester 6 Frkn. an die Sammlungen zu bezahlen.

3. Das Verzeichniß dieser Personen ist vierteljährlich dem Erziehungsrathe zur Einsicht vorzulegen.

4. In Rücksicht der Inscription gelten für dieselben die durch die Universitätsordnung festgesetzten Bestimmungen.

Beschluß des Erziehungsrathes vom 27. April 1833 betreffend den Besuch von Stunden an der obern Industrieschule durch Studirende der Hochschule.

Der Besuch von Kollegien an der Hochschule ist den Schülern der obern Industrieschule nicht zu gestatten. Dagegen steht den Studenten der Hochschule der Besuch einzelner Kollegien an der obern Industrieschule frei gegen Bezahlung des Einschreibegeldes (§. 129. des Schulgesetzes) und des Schulgeldes (§. 131.).

Digitized by Google

Reglement

für

die Aufnahmsprüfungen bei der Hochschule vom 17. Januar 1837.

§. 1. Alle Kantonsbürger, welche, ohne von der Kantonsschule mit dem Zeugnisse der Reife entlassen zu sein, als Studirende in die Hochschule einzutreten wünschen, haben sich nach §. 165. des organischen Erziehungsgesetzes einer Aufnahmsprüfung zu unterwerfen.

§. 2. Diese Aufnahmsprüfungen werden durch zwei vom akademischen Senate je auf die Dauer eines Rektorates, mit steter Wiederwählbarkeit der Mitglieder, angeordnete Kommissionen vorgenommen (§. 165. des Schulgesetzes).

§. 3. Dieselben bestehen:

a) Für diejenigen Fächer, welche am obern Gymnasium gelehrt werden, aus vier Professoren des obern Gymnasiums;

b) für diejenigen Fächer, welche an der obern Industrieschule gelehrt werden, aus vier Professoren der obern Industrieschule.

In Verhinderungsfällen hat der Examinator einen Stellvertreter zu bezeichnen.

Die übrigen Lehrer an der betreffenden Abtheilung der Kantonsschule sind berechtigt, der Prüfung beizuwohnen, haben aber kein Stimmrecht.

§. 4. Jeder dieser beiden Kommissionen ordnet der Senat durch Wahl aus seiner Mitte ebenfalls auf die

Digitized by Google

Dauer eines Rektorates und mit Wiederwählbarkeit einen Bevollmächtigten bei, welcher den Vorsitz führt und die Prüfungen leitet.

§. 5. Die fünf Mitglieder dieser Kommissionen beziehen für jeden Prüfungstag aus der Kantonsschulkasse ein Taggeld von vier Franken. Dasselbe Taggeld haben diejenigen Mitglieder, welche die schriftlichen Prüfungen besorgen, für diese zu beziehen.

§. 6. Drei Wochen vor dem gesetzlichen Schlusse der akademischen Semester eröffnen die beiden Bevollmächtigten des akademischen Senates in den öffentlichen Blättern die Prüfungstermine und laden zu den Prüfungen ein.

§. 7. Die Prüfungen sind theils schriftlich, theils mündlich, und müssen vor dem jedesmaligen gesetzlichen Anfange des akademischen Semesters beendigt sein. Solchen, die ohne ihre Schuld erst später sich melden, wird zwar die Prüfung noch bewilligt, jedoch auf ihre Kosten.

§. 8. Die schriftlichen Prüfungen werden unter Aufsicht und in Anwesenheit eines Mitgliedes der Kommission vorgenommen und bestehen:

a) In einem deutschen Aufsatze, dessen Stoff Gelegenheit gibt, neben stilistischer Korrektheit auch Uebung und Gewandtheit im eignen Denken zu beweisen;

b) für die Gymnasialfächer werden die nämlichen schriftlichen Prüfungen vorgenommen, welche durch das Reglement über Aufnahme, Prüfungen, Beförderung und Entlassung der Schüler der Kantonsschule (§. 9.) für das Maturitäts-Examen fest-

Digitized by Google

gesetzt sind, nämlich: eine lateinische, eine griechische und für Theologen eine hebräische Probearbeit.

§. 9. Sämmtliche Probearbeiten werden von den Fachlehrern schriftlich begutachtet und den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission zur gleichmäßigen Beurtheilung durch Circulation überwiesen. Werden sie genügend befunden, so erfolgt die mündliche Prüfung.

§. 10. Die mündlichen Prüfungen für die Gymnasialfächer bestehen:

1) in Uebersetzung und Auslegung eines Abschnittes von Cicero oder Livius, ohne Vorbereitung;

2) in Uebersetzung und Auslegung eines Abschnittes von Xenophon oder Herodot, nach einstündiger Vorbereitung;

3) in Uebersetzung und Analysis eines leichten hebräischen Textes für die Theologen, ebenfalls nach einstündiger Vorbereitung;

4) in der Behandlung einfacher mathematischer Aufgaben.

§. 11. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen im Griechischen sind nur für Theologen obligatorisch; jedoch kann denjenigen, welche dieselben nicht bestanden haben, die erste Prüfungsnummer nicht ertheilt werden, was aber in ihrem Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken ist. Für solche ist dagegen eine Prüfung in der Geschichte obligatorisch, worin sie sich über eine übersichtliche Kenntniß der wichtigsten Begebenheiten der Weltgeschichte auszuweisen haben.

§. 12. Die mündlichen Prüfungen für die Fächer der Industrieschule bestehen:

Digitized by Google

In der Beantwortung von Fragen über diejenigen Theile der Mathematik, welche im dritten Kurse der obern Industrieschule gelehrt werden, und, je nach der Auswahl des Examinanden, über die Elemente der Physik oder Chemie.

Die Prüfung in diesen letztern Wissenschaften ist jedoch nicht obligatorisch; allein diejenigen, welche dieselbe nicht bestanden haben, können die erste Prüfungsnummer nicht erhalten, was aber in ihrem Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken ist.

§. 13. Bei den mündlichen Prüfungen können immer nur fünf Examinanden zugleich zugelassen werden.

§. 14. Wünschen Nichtkantonsbürger sich der Aufnahmsprüfung zu unterziehen (Schulgesetz §. 166), so wird dieselbe gemeinschaftlich mit der für die Kantonsbürger angeordneten und auf dieselbe Weise vorgenommen.

§. 15. Unmittelbar nach der Prüfung stimmt die Kommission auf den Grund der schriftlichen und mündlichen Prüfung über die Reife der Examinirten ab. An der Abstimmung nimmt der Bevollmächtigte der Hochschule gleich den übrigen Mitgliedern Theil.

§. 16. Die Zeugnißnummern, welche nach Stimmenmehrheit den reif Erklärten ertheilt werden, sind: 1, 2, 3, 4. — Die Nummer 1 ist die beßte, 4 die geringste.

§. 17. Wer nicht reif erklärt wird, kann sich der Reifeprüfung in einem folgenden Semester wieder unterwerfen.

§. 18. Der Bericht ist von dem Bevollmächtigten der Hochschule und dem ersten Kommissionsgliede zu

Digitized by Google

unterzeichnen und wird dem Rektor zugesandt. Die den reif Erklärten ertheilten Zeugnisse sind mit denselben Unterschriften zu versehen.

Reglement

betreffend

die periodische Wiederkehr gewisser Hauptkollegien an der Hochschule.

d. d. 25. Februar 1837.

(Dieses Reglement hat einzig zum Zwecke, dem Studirenden die Gewißheit zu verschaffen, daß er diese Kollegien während der gewöhnlichen Dauer der Studienzeit in zweckmäßiger Reihenfolge hören könne. Es ist daher dasselbe weder als ein Lehrplan anzusehen, indem es im Allgemeinen die durch den Art. 144. des organischen Schulgesetzes den Professoren der Hochschule gewährleistete Lehrfreiheit anerkennt, und nur ausnahmsweise, nach Art. 180. desselben Gesetzes gewisse Hauptkollegien angibt, die Anordnung der übrigen Kollegien aber nach dem jedesmaligen Bedürfnisse den einzelnen Fakultäten überläßt, welche im Allgemeinen dafür verantwortlich sind, daß jedem Studirenden Gelegenheit gegeben werde, seine Fachwissenschaft während einer regelmäßigen Studienzeit zu absolviren; noch ist es so zu verstehen, als ob diese Kollegien nicht weit öfter, als das Reglement durch Festsetzung eines Minimum fordert, gelesen würden.)

Digitized by Google

a. In der theologischen Fakultät.

In jedem Semester: Exegese des Alten und Neuen Testaments.

Wenigstens je im zweiten Semester: Dogmatik; Einleitung ins Alte und Neue Testament; theologische Encyklopädie und praktische Theologie.

Während eines Zeitraumes von zwei Jahren wenigstens Ein Mal: ein vollständiger Kurs der Kirchengeschichte.

b. In der staatswissenschaftlichen Fakultät.

Wenigstens je im zweiten Semester: Geschichte und Institutionen des römischen Rechtes; Pandekten; Kriminalrecht.

Wenigstens je im dritten Semester: deutsches Privatrecht; Civilprozeß; Kriminalprozeß; Staatsrecht; Staatswirthschaft.

Während zweier Jahre wenigstens Ein Mal: Zürcherisches Partikular-Recht.

c. In der medizinischen Fakultät.

In jedem Semester:

Medizinische Klinik.
Chirurgische „
Obstetricische „
Ambulatorische „

Jährlich:

Anatomie.
Physiologie.
Allgemeine Pathologie und Therapie.
Arzneimittel-Lehre.
Spezielle Pathologie und Therapie.
Chirurgie.

Digitized by Google

Operationskursus.
Geburtshülfe.
Staatsarzneikunde (gerichtliche Medizin und medizinische Polizei).

Während eines Zeitraums von zwei Jahren wenigstens Ein Mal:

Geschichte der Medizin.
Pharmaceutische Chemie.

d. In der philosophischen Fakultät.

Die Professoren der philosophischen Fakultät sind verpflichtet, in jedem Semester wenigstens ein Kollegium über diejenige Wissenschaft zu lesen, welche jedem Einzelnen durch das Ernennungsdekret vorzugsweise angewiesen ist. Namentlich sollen in jedem Semester gehalten werden:

Vorlesungen über Philosophie im engern Sinne.
„ „ Naturgeschichte.
„ „ allgemeine Geschichte.
„ „ klassische Philologie.

Wenigstens je im zweiten Semester und zwar in einem Semester zu vollenden:

Ein vollständiger Kursus der allgem. Experimentalphysik.
„ „ „ „ „ Experimentalchemie.
„ „ „ „ „ Mineralogie.
„ „ „ „ „ Botanik.

Während eines Zeitraums von zwei Jahren wenigstens Ein Mal:

Elemente der Mathematik, Analysis des Endlichen, Differenzial- u. Integralrechnung, höhere Mechanik.

Digitized by Google

Statuten

des

Preis-Institutes für die Studirenden.

Zweck, Art und Umfang des Preis-Institutes.

§. 1. Zur Erhaltung und Belebung des wissenschaftlichen Eifers der Studirenden der Hochschule, so wie zur Aufmunterung des Talentes und Fleißes wird ein akademisches Preis-Institut gegründet.

§. 2. Jährlich am 29. April, als am Eröffnungstage der Hochschule, werden abwechselnd von je zwei Fakultäten durch den Rektor Preisfragen bekannt gemacht, in die Programme zur Ankündigung der Wintervorlesungen aufgenommen und auch auf einem besondern Zettel alsbald den Studirenden gedruckt übergeben.

§. 3. Der Hauptpreis in jeder Fakultät ist, nach Auswahl des Verfassers, entweder eine goldene Medaille von 100 Franken an Werth, oder dieselbe Medaille in Kupfer und 100 Franken baar; die Nahepreise sind 40 Franken baar.

§. 4. Die Preisvertheilung findet zwei Jahre nach Ausschreibung und Verkündigung der Aufgaben am 29. April Statt.

Verpflichtungen der Bewerber.

§. 5. Nur diejenigen können konkurriren, welche zur Zeit der Abgabe der Bewerbungsschriften wirklich

Digitized by Google

noch immatrikulirte Studenten an hiesiger Universität sind, keine Fach- und Amtsprüfung bestanden und keinen akademischen Grad angenommen haben.

§. 6. Die Bewerbungsschriften müssen die eignen Worte der Preisaufgabe und ein Motto als Aufschrift enthalten, welches letztere auch einem versiegelten Zettel mit dem vollständigen Namen und Wohnort des Verfassers zur Aufschrift dient, müssen leserlich von fremder Hand geschrieben sein und von dem Verfasser gegen einen Schein durch einen Dritten dem Pedell zur Abgabe an das Rektorat vor dem 1. Januar des Jahres, auf welches die Ausgaben ausgeschrieben sind, versiegelt behändigt werden.

§. 7. Die Originale der Bewerbungsschriften können nicht zurück verlangt werden.

§. 8. Jede gekrönte Schrift muß gedruckt werden. Von derselben erhält jedes Mitglied der betreffenden Fakultät, des Senates und des Erziehungsrathes, Ein Exemplar und sechs Exemplare der Rektor, zu geeigneter Vertheilung an die Bibliotheken. Nöthigen Falles trägt die Schulkasse die Druckkosten bis auf vier Druckbogen.

§. 9. Durch Einreichung der Bewerbungsschriften erklären die Verfasser stillschweigend, daß sie die alleinigen und selbstständigen Bearbeiter nach Stoff und Form sind. Sollte die Beschaffenheit ihrer Arbeit mit ihren bekannten Kenntnissen und Fähigkeiten im Widerspruche stehen, so bleibt eine nähere Untersuchung vorbehalten.

Wahl der Aufgaben.

§. 10. Ueber diesen Gegenstand wird jede Fakultät selbstständig verfügen.

Digitized by Google

Beurtheilung der Preisschriften.

§. 11. In der ersten Woche des Januars übergibt der Rektor die eingelaufenen Schriften, mit Zurückbehaltung der Namenszettel, den Dekanen, von welchen dieselben den Professoren zur Begutachtung überwiesen werden.

§. 12. Bei der Beurtheilung ist auf Kenntniß der Litteratur, übersichtliche Bekanntschaft mit dem Stoffe, Schärfe und Umsicht des Urtheils, Originalität der Gedanken und Auffassungsweise, Tiefe und Selbstständigkeit der Forschung, auf Korrektheit, Gewandtheit und Klarheit der Darstellung Rücksicht zu nehmen.

§. 13. Nach Statt gehabter Zirkulation der Preisschriften und der schriftlichen Beurtheilung durch den Präliminar-Votanten, entscheidet die versammelte Fakultät über ihre Qualifikation, entwirft ein motivirtes Urtheil und übersendet dasselbe dem Rektor zur Bekanntmachung.

Preisvertheilung.

§. 14. Die Feierlichkeit der Preisvertheilung wird von dem Rektor mit einer Rede in deutscher Sprache eröffnet.

§. 15. Alle Lehrer der Hochschule sind verpflichtet, und der Erziehungsrath wird durch Zuschrift eingeladen, sich im Senatszimmer zur bestimmten Stunde zum Zuge an den Ort der Preisvertheilung zu versammeln und derselben beizuwohnen. Die Studirenden, besonders die Preisbewerber, so wie das Publikum sind zur Erscheinung bei dieser Feierlichkeit durch öffentlichen Anschlag am schwarzen Brett und durch Anzeige in den öffentlichen Blättern einzuladen.

Digitized by Google

§. 16. Die Eröffnung der Namenszettel geschieht in der öffentlichen Versammlung durch den Rektor nach Verlesung des Motto der gekrönten Preisschrift und des Fakultätsurtheiles.

§. 17. Die Namen der nicht gekrönten Schriften werden sogleich vernichtet. Die Arbeiten selbst werden in den Archiven der Fakultäten niedergelegt.

§. 18. Wird allen Eingaben der Preis verweigert, so schreibt die Fakultät neben den Preisaufgaben, die sie auf zwei Jahre zu stellen hat, die nämliche Preisaufgabe noch für das nächste Jahr aus. Findet auch dann keine Preisertheilung Statt, so ist das Geld an die Universitäts-Bibliothek abzugeben.

Uebergangsbestimmungen.

§. 19. Für 1835 unterbleibt der öffentliche Akt. Die Preisfragen aller vier Fakultäten werden alsbald nach Genehmigung dieser Statuten gedruckt und unter die Studirenden vertheilt.

§. 20. Die Eingabe der Bewerbungsschriften hat für die theologische und juristische Fakultät vor dem 1. Januar 1836, für die medizinische und philosophische Fakultät vor dem 1. Januar 1837 zu geschehen, damit das Urtheil über jene am 29. April 1836, über diese am 29. April 1837 bekannt gemacht werden könne.

§. 21. Die Statuten des Preis-Institutes werden besonders abgedruckt.

Digitized by Google

Beschluß des Erziehungsrathes v. 26. Oktbr. 1833 betreffend die Bezahlung der kleinern Bedürfnisse an der Hochschule und an der Kantonsschule.

1. Die kleinern Bedürfnisse der verschiedenen Abtheilungen der Hochschule mit Inbegriff der Anatomie und der Kantonsschule, werden durch die betreffenden Abwarte angeschafft und bestritten, jedoch einzig auf bestimmten schriftlichen Auftrag der Fakultäts- oder Konvents-Vorsteher, oder auch einzelner Lehrer, unter ihrer Verantwortlichkeit. Die Abwarte haben darüber vierteljährlich eine Rechnung zu stellen, und dieselbe unter Beifügung der erhaltenen schriftlichen Aufträge und allfälliger anderer Belege dem Präsidenten der ersten Sektion des Erziehungsrathes zur Prüfung und Visirung einzugeben, worauf der Kantonsschulverwalter die Bezahlung zu leisten hat.

2. Der Kantonsschulverwalter ist ermächtigt, den Abwarten Behufs obiger Auslagen nach Erforderniß einen kleinen Vorschuß zu machen und denselben jedes Mal gegen die richtig visirte Rechnung zu verrechnen, und zwar denjenigen der Kantonsschule jedem bis zum Betrag von 20 Franken, und für die Hochschule, sowie für die Anatomie jedem bis zum Betrag von 48 Franken, in der Meinung, daß nicht diese Vorschüsse, sondern nur der Betrag der bezahlten Rechnungen in die Ausgabe der Schulkasse gebracht werde.

Digitized by Google

Gesetz

vom 20. Dezbr. 1833 betreffend die ärztliche Besorgung der Kantonalkrankenanstalten.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes und mit Hinsicht auf den Art. 161 des Gesetzes über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens im Kanton Zürich, verordnet wie folgt:

§. 1. Die ärztliche Direktion der Kranken- und Versorgungsanstalten am Spital und an der Spannweid (worunter die ehemals am Oetenbach befindliche mitbegriffen ist), wird denjenigen Professoren an der Hochschule übertragen, welche der medizinischen, der chirurgischen und der geburtshülflichen Klinik vorstehen.

§. 2. Zu diesem Behufe werden denselben vier unter ihrer Direktion stehende Aerzte beigegeben, welchen zugleich die übrigen Verrichtungen der bisherigen in Art. 7 erwähnten ärztlichen Stellen obliegen. Dieselben werden vom Regierungsrathe auf einen gedoppelten Vorschlag des Gesundheitsrathes gewählt.

§. 3. Bei der ersten Besetzung der Stellen der klinischen Professoren wird der Regierungsrath vor definitiver Bestätigung der von dem Erziehungsrathe getroffenen Wahlen das Gutachten des Gesundheitsrathes über dieselben einholen.

Digitized by Google

§. 4. Zum Behufe der Besoldung für die Direktion der Krankenanstalten in den bezeichneten drei Hauptzweigen wird dem Regierungsrathe ein jährlicher Kredit von 3400 Frkn. eröffnet. Ueber die Vertheilung dieser Summe unter die einzelnen Direktoren entscheidet der Regierungsrath bei ihrer Anstellung auf den Antrag des Erziehungsrathes.

§. 5. Zum Behufe der jährlichen Besoldung für die übrigen ärztlichen Stellen wird dem Regierungsrathe ein jährlicher Kredit von 4200 Frkn. eröffnet. Ueber die Vertheilung dieser Summe auf die einzelnen Stellen entscheidet derselbe auf Antrag des Gesundheitsrathes. Inbegriffen in der erwähnten Summe sind die Kosten für allfällig erforderliche untergeordnete Assistenz.

§. 6. Ueber die Vertheilung der Geschäfte unter diese Stellen, ihr Verhältniß zu den Direktoren und unter einander und ihre Pflichtordnung wird der Regierungsrath auf die Anträge des Gesundheitsrathes und des Erziehungsrathes die erforderlichen Bestimmungen treffen. Durch die nämliche Verordnung soll auch Vorsorge getroffen werden, daß die amtlichen Verrichtungen der angestellten Aerzte nicht durch allzu ausgedehnte Uebernahme anderweitiger Geschäfte leiden.

§. 7. Die bisherigen Stellen des Archiaters, des Poliaters, des Stadtarztes, Spitalarztes, Impfarztes, des Gschauherrn, Garnisonsarztes, des Arztes an der Spannweid, am Oetenbach und am Zuchthause, so wie des Hebammenlehrers sind aufgehoben.

§. 7. Die gegenwärtigen Inhaber dieser Stellen haben ihre bisherigen Verrichtungen bis Ostern 1833 fortzusetzen, und beziehen, insoferne sie auf geschehene Meldung nicht eine der vier neu errichteten Stellen

Digitized by Google

oder eine anderweitige besoldete Staatsstelle erhalten, ihren bisherigen Gehalt noch für das ganze Jahr 1833.

§. 9. Die Wirksamkeit des Spitals und der Anstalt an der Spahnweid, als Armen- und Versorgungsanstalten, soll durch vorstehende Bestimmungen auf keine Weise geschmälert, vielmehr für angemessene Erweiterung derselben möglichst gesorgt werden.

§. 10. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Reglement

für die ambulatorische Klinik v. 23. April 1835.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Zweck der ambulatorischen Klinik ist theils unentgeltliche ärztliche Behandlung armer Kranken und Versorgung derselben mit Arzneien, theils praktische Bildung künftiger Aerzte.

§. 2. Es wird ein Direktor der Klinik aufgestellt, unter dessen Aufsicht und Leitung jene Kranken von den an der Klinik Theil nehmenden Studirenden behandelt werden.

§. 3. Es wird ein mit den erforderlichen Geräthschaften versehenes Lokale angewiesen, in welchem der Direktor und die Studirenden sich zu bestimmten Stunden einfinden, um die Behandlung der sich meldenden Kranken einzuleiten und zu übernehmen.

Digitized by Google

§. 4. Die innerhalb der Stadt Zürich wohnhaften dürftigen Kranken, welche auf Behandlung von Seite der öffentlichen Unterstützungsanstalten Anspruch machen, müssen unentgeltlich hier behandelt und mit Arzneien versehen werden.

§. 5. Die den Kranken verordneten Arzneien werden denselben in der hierzu bestimmten Apotheke unentgeltlich verfertigt und gereicht. Bei Verordnung und Auswahl der Arzneien wird auf eine der Armenpraxis entsprechende Weise verfahren.

§. 6. Die Studirenden, welche an der Klinik Theil nehmen, haben alle diejenigen Obliegenheiten zu erfüllen, welche den Studirenden an der Hochschule durch §. 164 und folgende des „Gesetzes über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens" vorgeschrieben sind, bezahlen einen Beitrag an die Kasse des Instituts, und sind außerdem verpflichtet, alles dasjenige, was eine sorgfältige und gewissenhafte ärztliche Besorgung im vollen Umfange des Wortes erfordert, nach besten Kräften zu erfüllen.

§. 7. Die Kosten der Anstalt, in so weit sie die Behandlung der Kranken betreffen, werden von Seite der öffentlichen Armenanstalten, in so weit sie den Unterricht betreffen, von Seite der öffentlichen Unterrichtsanstalten getragen. Die in erster Beziehung gestellten Rechnungen unterliegen der gleichen Kontrolle, wie die der Kantonal-Armenpflege eingereichten Armenarzts-Rechnungen.

B. Spezielle Bestimmungen.

1. Direktor.

Den Direktor wählt der Erziehungsrath nach gutächtlicher Einvernahme der medizinischen Fakultät.

Digitized by Google

Der Direktor ist bei den klinischen Stunden gegenwärtig, leitet oder besorgt daselbst die Untersuchung der sich meldenden Kranken und die Berathungen über die Behandlung derselben, läßt sich über die andern, in Behandlung befindlichen Kranken Bericht erstatten, ordnet das Nöthige an, prüft und unterschreibt die für die Kranken bestimmten Rezepte. Außer den klinischen Stunden empfängt er nöthigenfalls zu jeder Zeit die Berichte der sich meldenden Kranken oder der praktizirenden Studirenden über ihre Kranken, besucht die Kranken, wo es nöthig ist, selbst, und ordnet oder leitet überhaupt alles, was er zur möglichst sichern und erfolgreichen Behandlung der Kranken und zur Förderung der Studirenden für angemessen hält, als: Versetzung von Kranken, Führung von Protokollen, Tabellen, Berichten u. s. w. Auch während der Ferienzeit hat er für gehörige Behandlung der Kranken besorgt zu sein, ebenso in Abhaltungsfällen für gehörige Leitung der Klinik durch einen approbirten praktischen Arzt.

Alljährlich liefert er einen Bericht über den Fortgang und die Leistungen des Instituts an den Erziehungsrath und die Kantonal-Armenpflege ein.

Ihm steht die Wahl eines Hülfsarztes aus der Zahl der Studirenden zu.

2. Lokalitäten.

In einem der Hörsäle des Universitätsgebäudes werden die klinischen Stunden gehalten. Daselbst sind die, zum Aufbewahren der dem Institute angehörenden Gegenstände, erforderlichen Schränke eingerichtet. Es wird hier ein kleiner Vorrath der einfachsten, unentbehrlichen Verbandstücke und Verbandmittel zur augen-

Digitized by Google

blicklichen Hülfsleistung oder Applikation gehalten. Für die sich einfindenden Kranken ist ein zweites, im Winter erwärmtes, Zimmer vorhanden.

3. Kranke.

Kranke, welche von dem Institute aus freie Behandlung und Arznei verlangen, haben ein von der Armenverwaltung ihres Heimaths- oder im Nothfalle bloß ihres Wohnortes ausgestelltes Zeugniß ihrer Dürftigkeit mit Anweisung zur Behandlung auf öffentliche Kosten vorzulegen. So lange die Kranken ein solches Zeugniß und Anweisung nicht haben, können sie bloß vom Institute aus ärztlich besorgt, hingegen nicht mit Arzneien versehen werden, haben im Uebrigen aber sich an die gleichen Bestimmungen zu halten, wie die andern Kranken, mit Ausnahme der auf die Arzneien bezüglichen.

Die Kranken haben sich zu den bestimmten Stunden in dem angewiesenen Lokale entweder selbst einzufinden, oder, wo dieß nicht möglich ist, Anzeige daselbst machen und ihr Zeugniß vorlegen zu lassen. Bei Nothfällen in der Zwischenzeit wenden sie sich an den Direktor, welcher für ihre Behandlung die erforderlichen Einleitungen treffen wird. Sind die Kranken schon einem Studirenden zur Behandlung übergeben, so wenden sie sich in solchen Fällen an diesen, welcher nöthigenfalls sogleich Anzeige an den Direktor besorgen wird.

Sollte ein Kranker glauben, über den ihn behandelnden Studirenden Klage führen zu müssen, so gelangt er unmittelbar an den Direktor.

Gefäße für die Arzneien und andere Geräthe, welche

die Kranken von der Anstalt aus empfangen haben, liefern dieselben wieder in gereinigtem Zustande an sie ab.

4. Arzneien.

Um die verordneten Arzneien in der hierzu bestimmten Apotheke zu erhalten, haben die Kranken das mit dem Stempel der Anstalt und der Unterschrift des Direktors, dem Namen des Kranken und seiner Heimathsgemeinde versehene Rezept daselbst abzugeben. Die Rezepte werden von dem Apotheker aufbewahrt. Auch diejenigen Arzneimittel, welche zu augenblicklicher Hülfsleistung oder Applikation im Lokale des Instituts vorräthig gehalten werden, werden aus der angewiesenen Apotheke bezogen auf gleiche Rezepte hin, wie die oben vorgeschriebenen.

5. Studirende.

Studirende, welche an der ambulatorischen Klinik als Praktikanten Theil nehmen wollen, haben sich durch Zeugnisse über den fleißigen und mit Erfolg geschehenen Besuch der Hospitalkliniken wenigstens während eines Semesters auszuweisen. Für diejenigen, welche bloß als Auskultanten beiwohnen wollen, ist dieß nicht erforderlich.

Alle Theilnehmer haben im Anfange jedes Semesters bei dem Kantonsschulverwalter 2 Frkn. für die Kasse der Anstalt zu bezahlen.

Die Praktikanten übernehmen die Besorgung der Kranken in derjenigen Reihenfolge, wie sie nach der Zeit ihrer Anmeldung und Unterzeichnung in das Verzeichniß beim Direktor eingetragen sind. Ist einer, wenn die Reihe ihn trifft, nicht anwesend, und hat er sein Geschäft nicht einem andern übertragen, so wird er übergangen, bis die Reihe ihn aufs Neue trifft.

Digitized by Google

Verlangen Kranke bestimmten Studirenden zur Behandlung übertragen zu werden, so steht ihnen dieß frei, und solche Kranke werden einem Studirenden nicht in Rechnung gebracht.

Sind in einer Familie gleichzeitig mehrere Glieder krank, so besorgt derjenige Studirende, welcher die zuerst erkrankte Person behandelte, auch die übrigen.

In den klinischen Stunden hat ein Studirender, je nach Gutfinden und unter Leitung des Direktors, die Untersuchung der ihm zugetheilten, neu sich meldenden Kranken und die Bestimmung des Heilplanes vorzunehmen, und dann das vollständige Rezept nach oben angegebener Weise niederzuschreiben und dem Direktor zur Genehmigung und Unterschrift vorzulegen.

Ein übernommener Kranker soll dann, je nach Bedürfniß der Krankheit, von dem behandelnden Praktikanten besucht werden, in der Regel täglich ein Mal, doch wenn es nöthig ist, täglich auch zu wiederholten Malen. Kleinere Dienstleistungen, Applikation von Blutegeln, Setzen von Blasenpflastern u. dgl., werden ebenfalls von ihm verrichtet. Bei seinen Besuchen darf der Behandelnde sich höchstens von einem Studirenden begleiten lassen. Ohne Gegenwart oder Auftrag des Behandelnden ist es keinem der Theilnehmer am Klinikum erlaubt, einen Kranken zu besuchen. — In Krankheits- oder Abwesenheitsfällen überträgt ein Behandelnder seine Kranken nicht selbst einem andern, sondern macht dem Direktor Anzeige, und dieser sorgt für die Stellvertretung. Wer die Besuche vernachlässigt oder sonst zu Klagen Veranlassung gibt, erhält keine Kranken mehr zur Behandlung. — Endigt eine Krankheit mit dem Tode, so nimmt der Behandelnde in Gegen-

Digitized by Google

wart des Direktors und so dieser Theilnehmer am Klinikum, als der Direktor den Lokalitäten und Umständen angemessen findet, in so fern die Angehörigen des Verstorbenen es gestatten, die Sektion vor.

Ueber jeden Kranken und den Gang seiner Krankheit wird von dem Behandelnden ein genaues und vollständiges Tagebuch geführt, den Tag nach der Aufnahme des Kranken, wenn der Direktor es nöthig findet, die Krankengeschichte im Klinikum vorgelesen, dann jeden Tag, oder so oft es nöthig ist, über den Kranken referirt, und mit dem Direktor das Nöthige berathen und verordnet. Bei außerordentlichen Ereignissen erstattet der Behandelnde dem Direktor im Laufe des Tages ungesäumt Bericht. Um in solchen Fällen sogleich gerufen werden zu können, hat ein Behandelnder seine Kranken oder deren Angehörige mit seinem Namen und seiner Wohnung bekannt zu machen.

An einem zu bestimmenden Nachmittage jeder Woche liefern die Praktikanten ihre Tagebücher an die Sekretärs zur Benutzung für einige Stunden ein.

6. Sekretariatsgeschäfte.

Ueber die zur Behandlung gekommenen Krankheitsfälle werden Protokolle geführt durch Sekretäre aus der Zahl der Theilnehmer am Klinikum. Die Protokolle enthalten die für eine Krankengeschichte nöthigen Angaben und den Bericht über den Gang und die Behandlung der Krankheit, und werden theils nach den Angaben beim Examen des Kranken, theils nach den Berichten der Praktikanten, theils nach deren zu diesem Zwecke eingelieferten Tagebüchern abgefaßt. — Verzeichnisse ferner, chronologische und alphabetische, über die behandelten Krankheiten und Kranken mit Nach-

Digitized by Google

weisung, wer jeden Kranken behandelt, so wie tabellarische Uebersichten werden je nach Anleitung des Direktors verfertigt.

Die Uebernahme solcher Geschäfte ist freiwillig von Seite der Theilnehmer am Klinikum, Auskultanten sowohl als Praktikanten. Wer ein solches Amt übernommen, ist verpflichtet, dasselbe während drei Monaten zu behalten.

Die von den Kranken beigebrachten Empfehlungsscheine werden von einem der Sekretäre in Empfang genommen, geordnet, numerirt und aufbewahrt.

7. Kassaverwaltung.

Die Beiträge der Theilnehmer bilden die Kasse des Instituts, und diese ist dazu bestimmt, für das Institut solche Geräthschaften anzuschaffen und im Stande zu erhalten, welche bei Untersuchung und Behandlung der Kranken oft nothwendig, bei letztern selten zu finden sind.

Die Verwendung der Kasse zu Anschaffungen steht dem Direktor zu. Derselbe nimmt auch die bei dem Kantonsschulverwalter für das Institut bezahlten Beiträge in Empfang. — Die Geräthschaften, so wie der Kassabestand, bleiben Eigenthum des Instituts.

Der Direktor überträgt einem der Theilnehmer die Aufsicht über die vorhandenen Geräthschaften. Dieser führt ein Verzeichniß über alle dem Institute angehörenden Stücke, sorgt, daß dieselben in gutem Stande erhalten werden, besorgt das Abgeben derselben an die Theilnehmer am Klinikum, hält ein Verzeichniß hierüber und ist für die richtige Zurückgabe bemüht.

8. Rechnungen.

Am Schlusse des Jahres gibt der Apotheker, wel-

Digitized by Google

cher die Arzneien geliefert hat, die Rechnung darüber, nach den Gemeinden, welchen die Kranken angehören, zusammengestellt, nebst Belegen dem Direktor ein. Dieser untersucht und prüft dieselben hinsichtlich ihrer Richtigkeit, des Ansatzes der Preise und der Uebereinstimmung mit den vorhandenen Rezepten, und läßt sie dann, begleitet von einem schriftlichen Berichte nebst den von den behandelten Kranken abgegebenen Empfehlungsscheinen, an die Kantonal-Armenpflege übergeben. Nach ertheilter Genehmigung wird von hier aus die Rechnung berichtigt.

Ueber die für Bedürfnisse des Unterrichtes ergangenen Kosten wird am Schlusse eines Semesters vom Direktor eine Rechnung an den Erziehungsrath eingereicht, und dieselbe nach ertheilter Genehmigung aus der Kantonsschulkasse bezahlt.

Beschluß des Regierungsrathes betreffend die Begründung einer Bibliothek der Kantonal-Lehranstalten. d. d. 12. Novbr. 1835.

Erster Abschnitt.

Zusammensetzung der Bibliothek.

§. Es wird eine Bibliothek der Kantonal-Lehranstalten gegründet.

§. 2. Dieselbe wird zusammengesetzt:

a) aus der Bücherſammlung des aufgehobenen Chorherrenstiftes;

Digitized by Google

b) aus der Büchersammlung der Universität;
c) „ „ „ des Gymnasiums, einschließlich der Alumnatsbibliothek, welche dem Gymnasium überwiesen ist;
d) „ „ „ der Industrieschule;
e) „ „ „ der Thierarzneischule.

§. 3. Diese Büchersammlungen werden wissenschaftlich geordnet und zu einem Ganzen verbunden aufgestellt.

§. 4. Bücher, welche sich wesentlich zum Gebrauche für die Schüler eignen, sollen abgesondert, jedoch im nämlichen Lokale aufgestellt werden.

§. 5. Vorfindliche Doubletten werden alsbald bei der Aufstellung ausgesondert und können zum Nutzen der Bibliothek veräußert werden.

Zweiter Abschnitt.

Vermehrung der Bibliothek.

§. 6. Die neuen Anschaffungen in die Bibliothek der Kantonal-Lehranstalten werden unabhängig von einander durch folgende Kollegien beschlossen, deren jedem dafür jährlich ein bestimmter Kredit angewiesen wird. Der Oberbibliothekar hat jedoch das Recht, Einwendungen gegen beschlossene Anschaffungen zu machen, wobei Rekurs an den Erziehungsrath vorbehalten bleibt.

Diese Kollegien sind:

a) die theologische Fakultät der Hochschule;
b) die staatswissenschaftliche Fakultät der Hochschule;
c) die medizinische Fakultät der Hochschule;
d) die philosophische Fakultät der Hochschule;

Digitized by Google

e) die Professoren und Oberlehrer des Gymnasiums;
f) die Professoren und Oberlehrer der Industrieschule;
g) die Lehrer der Thierarzneischule.

§. 7. Zum Behuf der Anschaffung neuer Werke und jährliche Kredite eröffnet:

a) der theologischen Fakultät der Hochschule: 250 Fr. auf die Kantonsschulkasse;

b) der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule: 250 Fr. auf die Kantonsschulkasse;

c) der medizinischen Fakultät der Hochschule: 250 Fr. auf die Kantonsschulkasse;

d) der philosophischen Fakultät der Hochschule: 350 Fr. auf die Kantonsschulkasse;

e) dem Gymnasium: 250 Fr. auf die Kantonsschulkasse;

f) der Industrieschule: 250 Fr. auf die Kantonsschulkasse;

g) der Thierarzneischule: 100 Fr. aus dem durch das Gesetz betreffend die Errichtung der Thierarzneischule vom 13. Januar 1834 für Lehrmittel u. s. w. angewiesenen Kredite.

Im nämlichen Verhältnisse werden die in den §§. 8. 9. und 21. erwähnten Einnahmen auf die in §. 6. bezeichneten Kollegien vertheilt.

§. 8. Zu eben demselben Zwecke werden die freiwilligen Ehrenbeiträge der Lehrer an den Kantonallehranstalten verwendet, nämlich:

a) die Beiträge der ordentlichen Professoren an der Hochschule von 6 Franken;

b) die Beiträge der außerordentlichen Professoren an der Hochschule von 4 Franken;

c) die Beiträge der Professoren und Oberlehrer des Gymnasiums und der Industrieschule so wie der Lehrer an der Thierarzneischule von 4 Franken;

Digitized by Google

d) die Beiträge der Hülfslehrer an diesen Anstalten von 2 Franken.

§. 9. Jeder vom Staat mit Gehalt neu angestellte Professor oder Lehrer leistet beim Antritte seines Amtes einen freiwilligen Ehrenbeitrag von 16 Franken zur Bibliothek.

§. 10. Die für Erhaltung von akademischen Graden durch die Promotionsordnungen der Fakultäten festgesetzten Beiträge an die Universitätsbibliothek fließen ebenfalls der Bibliothek für die Kantonal-Lehranstalten zu und werden zu gleichen Theilen zur Verwendung unter die vier Fakultäten vertheilt.

§. 11. Die Verwilligungen des Staates werden in der Weise erhoben, daß der Kantonsschulverwalter die von der Bibliotheksverwaltung approbirten Rechnungen auszahlt. Derselbe zieht auch die in den §§. 8., 9. und 21. erwähnten Beiträge jährlich im Dezember ein. Die Gebühren an die Bibliothek von akademischen Promotionen werden ihm, sobald dieselben bezahlt sind, durch den Pedellen überbracht.

Dritter Abschnitt.

Verwaltung der Bibliothek.

§. 12. Die oberste Leitung der Bibliothek der Kantonal-Lehranstalten führt ein vom Erziehungsrathe auf vier Jahre zu wählender Oberbibliothekar, welcher nach Ablauf der Amtsdauer wieder erwählt werden kann, und mit den Unterbibliothekaren verbunden das Verwaltungskollegium der Bibliothek bildet.

§. 13. Der dem Dienstalter nach jüngste Professor jeder Fakultät der Hochschule und die beiden jüngsten Professoren oder Oberlehrer der beiden Hauptabtheilungen der Kantonsschule sind Unterbibliothekare, sorgen für

Digitized by Google

vollständige, doppelte Katalogisirung und leiten überhaupt die Ausführung der Anordnungen des Oberbibliothekars.

§. 14. Die Unterbibliothekare vertheilen die Bibliothek unter einander nach einzelnen wissenschaftlichen Fächern zur Spezial-Aufsicht, mit Vorbehalt der Genehmigung des Oberbibliothekars.

§. 15. Der Pedell der Hochschule ist zur Bedienung verpflichtet. Wird weitere Aushülfe erfordert, so wird der Erziehungsrath die nöthigen Bestimmungen treffen.

§. 16. Die Dienste in der Bibliothek geschehen, außerordentliche Fälle vorbehalten, unentgeltlich; Auslagen für Porto, Kopiaturen und Drucksachen werden aus der Kantonsschulkasse vergütet.

§. 17. Die beschlossenen Ankäufe werden einzig durch den Oberbibliothekar besorgt.

§. 18. Die Kosten für Einband, Stempel und dgl. werden auf die Kredite der verschiedenen Kollegien verhältnißmäßig vertheilt.

§. 19. Die von der Bibliotheksverwaltung jährlich gestellte Rechnung liegt vierzehn Tage zur Einsicht sämmtlicher betheiligter Lehrer offen und wird sodann dem Erziehungsrath zur Genehmigung übersendet.

Vierter Abschnitt.

Benutzung der Bibliothek.

§. 20. Die Bibliothek ist für alle Angehörigen der Kantonal-Lehranstalten wenigstens drei Mal wöchentlich eine Stunde abwechselnd an Vor- und Nachmittagen zum Bücherausleihen geöffnet.

§. 21. Ebenso können die Lehrer des Schullehrerseminars gegen einen jährlichen Beitrag von 4 Franken diese Bibliothek benutzen. Dasselbe gilt auch für andere Freunde der Wissenschaften gegen einen Jahresbeitrag von 8 Franken.

Digitized by Google

§. 22. Für die Lehrer der Kantonal-Lehranstalten ist das Arbeiten in der Bibliothek, so lange es ohne Licht geschehen kann, ohne Beschränkung erlaubt. Der Schlüssel wird bei dem anwohnenden Pedellen abgeholt und wieder zurückgegeben. Ueber die Benutzung der Bibliothek durch die Studirenden im Lesezimmer wird ein von dem Verwaltungs-Kollegium unter Genehmigung des Erziehungsrathes zu erlassendes Reglement das Nähere bestimmen.

§. 23. Wird ein ausgeliehenes Buch von einem andern Bibliotheksberechtigten verlangt, so muß es der Besitzer vier Wochen nach Empfang desselben zurückliefern.

§. 24. Alljährlich findet eine allgemeine Revision der Bibliothek Statt. Zu diesem Behufe müssen alle Bücher in einer öffentlich bekannt zu machenden Frist auf eine von der Bestimmung des Verwaltungskollegiums abhängige Zeitdauer eingeliefert werden. Die nicht eingelieferten Bücher werden gegen eine Vergütung von vier Batzen für jeden Schein abgeholt.

Fünfter Abschnitt.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 25. Alsbald nach Genehmigung der Bibliotheksordnung wählt der Erziehungsrath einen Oberbibliothekar und bezeichnet die Professoren und Lehrer, welche Abschnitt III. §. 13. bestimmt.

§. 26. Bis zur Herstellung eines für die vereinigten Bibliotheken geeigneten Lokales bleiben dieselben in ihren dermaligen Aufstellungsorten; jedoch werden alle Bestimmungen des Reglement, so weit sie ohne Aufstellung der Bibliotheken in gleichem Lokale ausführbar sind, sogleich in's Leben treten. Vor Allem wird die Katalogisirung unter Aufsicht des Oberbibliothekars sogleich beginnen.

Nachtrag zu S. 32 betreffend die Legitimationskarten der Studirenden.

In Folge Beschlusses des Regierungsrathes vom 14. März 1837 ist der Unterschrift des Bezirksstatthalters auf den Legitimationskarten auch diejenige der Ortspolizei beizufügen, und deßwegen auf dieselben zu setzen: „Eingesehen von der Ortspolizei".

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniss.

	Seite
Gesetz über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens. — Zweite Abtheilung B. Die Hochschule.	3—13
Gesetz betreffend a) die Ernennung von ordentlichen Professoren über die durch das Gesetz bestimmte Zahl; b) die Ertheilung des Doktorgrades	14—15
Gesetz betreffend die Ertheilung des Titels von ordentlichen Professoren an außerordentlichen Professoren	15
Universitätsordnung	16—30
Statuten für die Studirenden	30—37
Verordnung betreffend die Immatrikulation bei der Hochschule für diejenigen Zuhörer, welche eine praktische Anstellung haben, so wie für diejenigen Kantonsbürger, welche schon eine andere Universität besucht haben	37—39
Beschluß betreffend die Bewilligung zu Anhörung von Kollegien für Nichtkantonsbürger, welche den Doktorgrad besitzen	40
Beschluß betreffend den Besuch von Stunden an der obern Industrieschule durch Studirende der Hochschule	40
Reglement für die Aufnahmsprüfungen bei der Hochschule	41—45
Reglement betreffend die periodische Wiederkehr gewisser Hauptkollegien an der Hochschule	45—47

Digitized by Google

Seite
Statuten des Preis-Institutes für die Studirenden . 48—51
Beschluß betreffend die Bezahlung der kleinern Bedürfnisse an der Hochschule und an der Kantonsschule . 52
Gesetz betreffend die ärztliche Besorgung der Kantonalkrankenanstalten . . . . . 53—55
Reglement für die ambulatorische Klinik . . . 55—63
Beschluß betreffend die Gründung einer Bibliothek der Kantonallehranstalten . . . . . 63—68
Nachtrag betreffend die Legitimationskarten der Studirenden 63

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

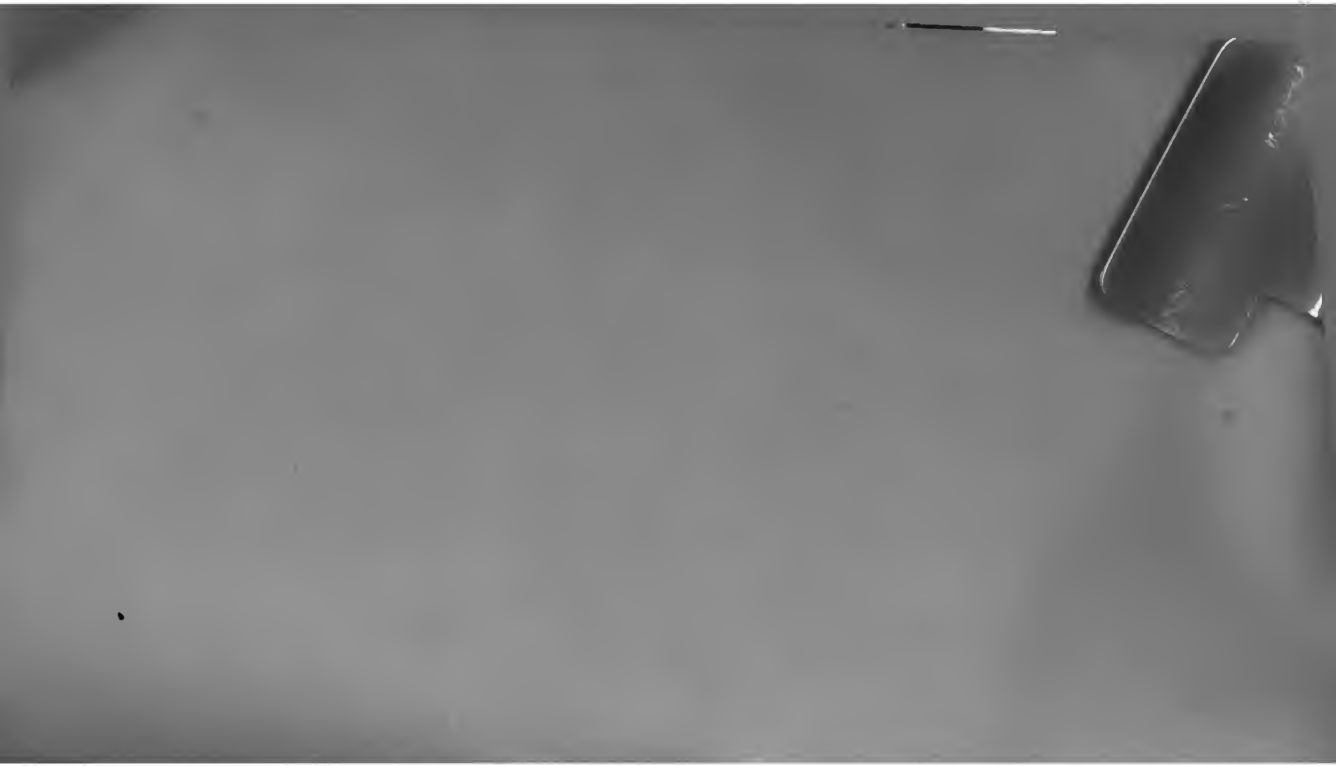

Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google